



Amtsblatt

Nr. 32/2024 vom 20.12.2024 – 32. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:	Seite	Titel
Bekanntmachungen	2	Erneute Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Velbert bei Einsätzen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 12.12.2024
	6	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung der zugelassenen Öffnungszeiten zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten im Jahr 2025 vom 10.12.2024
	8	Satzung zur Änderung der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltungsgebühren gemäß § 64 Landeswassergesetz NRW (Gewässerunterhaltungsgebührensatzung) der Stadt Velbert vom 12.12.2024
	9	Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Stadt Velbert vom 16.12.2024
	14	Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Velbert (Abfallentsorgungs-Gebührensatzung) vom 19.12.2024
	19	Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert AöR vom 19.12.2024
	28	Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) vom 19.12.2024
	53	Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über die Gebühren für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofsgebührensatzung) vom 19.12.2024
	58	Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstgebührensatzung) vom 19.12.2024
	81	Öffentliche Zustellungen
	82	Öffentliche Ausschreibungen

**Das Amtsblatt
finden Sie auch
im Internet
unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich (pro Jahr ca. 30 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Velbert bei Einsätzen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 12.12.2024

Der Rat der Stadt Velbert hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in seiner Sitzung am 26.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Velbert unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brand-sicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

§ 2

Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

-
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

(4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.

(5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

(1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehört auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

(2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten- / Entgelttarif aufgeführten Stundenersatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

(5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4

Kosten- und Entgeltschuldner

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwilligen Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

(1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 6

Haftung

Die Stadt Velbert haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Velbert i. d. F. vom 22.06.2021 außer Kraft.

Anlage

KOSTENTARIF

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten in der Stadt Velbert bei Einsätzen der Feuerwehr

Kostentarif		Zeiteinheit / Menge	Entgelt in Euro
1. Einsatz von Personal			
1.1	je Arbeitsstunde eines(r) Beamten(in) der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst oder eines(r) vergleichbaren Angestellten	je Stunde	83,00 €
1.2	je Arbeitsstunde eines(r) Beamten(in) der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst oder eines(r) vergleichbaren Angestellten	je Stunde	54,00 €
1.3	je Arbeitsstunde eines(r) Beamten(in) der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst oder eines(r) vergleichbaren Angestellten	je Stunde	51,00 €
1.4	Ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr	je Stunde	31,00 €
2. Einsatz von Fahrzeugen			
2.1	Hilfeleistungs- Lösch – Fahrzeuge (HLF), Löschgruppenfahrzeug (LF), Tanklöschfahrzeug (TLF)	je Stunde	113,00 €
2.2	Kraftfahrdrehleiter mit Korb (DLK)	je Stunde	75,00 €

2.3	Einsatzleitwagen (ELW), Kommandowagen (KdoW)	je Stunde	67,00 €
2.4	Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF) , Kleineinsatzfahrzeug (KEF), PKW	je Stunde	56,00 €
2.5	Geräte- (GW), Rüst- (RW), Wechselladerfahrzeug (WLF), Abrollbehälter (AB)	je Stunde	82,00 €

3. Brandmeldeanlagen			
3.1	Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 und 8)	Löschzug pauschal	854,00 €
3.2	Vorsätzlich grundlose Alarmierung (§ 2 Abs. 1 Nr. 9) Müssen aufgrund der Meldung weitere/s Fahrzeug und Personal eingesetzt werden, erfolgt eine zusätzliche Berechnung nach Nr. 1 und 2	Löschzug pauschal	1.375,00 €

4. Sicherheitswachdienst			
4.1	Einsatz für eine ohne erforderliche Prüfung weitergeleitete Brandmeldung eines Sicherheitswachdienstes	Löschzug pauschal	854,00 €
4.2	In den vorstehenden Tarifen sind die Kosten für Kraftstoffe, Öle, Schmierstoffe sowie die für den Einsatz in den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.		

5. Brandsicherheitswachen			
5.1	Entgelt je Sicherheitsposten (nach § 27, BHKG)	je Stunde	25,00 €
5.2	Der An- und Abmarsch wird nach Zeitaufwand zum Stundensatz von 5.1 berechnet.		

6. Sonstige Leistungen			
	Für sonstige Leistungen und Materialien, die in diesem Kostentarif nicht aufgeführt sind, werden die tatsächlichen Kosten berechnet. Hierzu zählen u. a. Lösch- und Bindemittel inkl. deren Entsorgungskosten, die Vermietung von Geräten der Feuerwehr, aber auch die Kosten, die durch den Einsatz hilfeleistender Feuerwehren oder anderer zur Unterstützung hinzugezogener Dritter entstanden sind.		

Erneute Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Velbert über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr wird hiermit erneut öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 26.11.2024 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW in der zurzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 12.12.2024

gez. Dirk Lukrafka
Bürgermeister

Aufgrund des § 6 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG – NRW) vom 16. November 2006 in der zurzeit geltenden Fassung wird von der Stadt Velbert als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Velbert vom 10.12.2024 für das Gebiet der Stadt Velbert folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung der zugelassenen Öffnungszeiten
zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen
in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten
im Jahr 2025
vom 18.12.2024**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Ladenöffnungszeiten (LadenöffnungsVO) vom 21. November 2006 in der jeweils geltenden Fassung wird gemäß Ratsbeschluss vom 10.12.2024 für die Stadt Velbert folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Neviges in den Grenzen bis zum 31.12.1974 dürfen im Jahr 2025 an den nachfolgend aufgeführten 40 Sonn- und Feiertagen zum Verkauf von Devotionalien und Waren zum sofortigen Verzehr, frischen Früchten, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen ab 13.00 Uhr bis zur Dauer von acht Stunden geöffnet sein

05. und 26. Januar
16. und 23. Februar
09., 23. und 30. März
06., 13. und 27. April
04., 11., 25. und 29. Mai
08., 15., 22. und 29. Juni
06., 13., 20. und 27. Juli
03., 10., 17., 24. und 31. August

07., 14., 21. und 28. September
12., 19. und 26. Oktober
02., 09. und 30. November
07., 14. und 21. Dezember

§ 2

Verkaufsstellen im Stadtteil Langenberg in den Grenzen des historischen Stadtkerns dürfen im Jahr 2025 an den nachfolgend aufgeführten 40 Sonn- und Feiertagen zum Verkauf von Büchern und Waren zum sofortigen Verzehr, frischen Früchten, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen ab 13.00 Uhr bis zur Dauer von acht Stunden geöffnet sein:

05. und 26. Januar
16. und 23. Februar
09., 23. und 30. März
06., 13. und 27. April
04., 11., 25. und 29. Mai
08., 15., 22. und 29. Juni
06., 13., 20. und 27. Juli
03., 10., 17., 24. und 31. August
07., 14., 21. und 28. September
12., 19. und 26. Oktober
02., 09. und 30. November
07., 14. und 21. Dezember

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet. Die Inhaber der geöffneten Verkaufsstellen sind verpflichtet, die Verkaufszeiten und die zum Verkauf zugelassenen Waren an der Verkaufsstelle gut sichtbar bekannt zu geben.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Velbert in Kraft.

Velbert, den 18.12.2024

Stadt Velbert als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Velbert, den 18.12.2024

gez. Dirk Lukrafka
Bürgermeister

Satzung
zur Änderung der Satzung zur Umlage der Kosten der
Gewässerunterhaltungsgebühren
gemäß § 64 Landeswassergesetz NRW
(Gewässerunterhaltungsgebührensatzung) der Stadt Velbert
vom 12.12.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), der §§ 39 - 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S.2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 409), der §§ 61 - 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I., S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. I S. 234), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat in seiner Sitzung vom 10.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 Landeswassergesetz NRW (Gewässerunterhaltungsgebührensatzung) der Stadt Velbert in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2021 (AmBl 14/2021 vom 30.6.2021, S. 3), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2023 (AmBl. 28/23 vom 20.12.2023 s. 7) erhält folgende neue Fassung:

§ 5
Gebührensatz

Der Gebührensatz beträgt:
für befestigte Flächen von Grundstücken pro m² und Jahr 0,0557 €,
für übrige Flächen von Grundstücken pro m² und Jahr 0,0015 €.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

-
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 12.12.2024

gez. Dirk Lukrafka
Bürgermeister

Satzung **über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an** **außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten** **im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“** **in der Primarstufe der Stadt Velbert** **vom 16.12.2024**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 26.11.2024 die Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Stadt Velbert beschlossen. Der Satzungsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in der derzeit gültigen Fassung, des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.07 (GV NRW S.462), in der derzeit gültigen Fassung, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102), in der derzeit gültigen Fassung und des § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) vom 08. Oktober 2009 (BGBl I S. 3366, 3862) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 28.04.2015; 14.06.2016; 03.07.2018 und 09.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Betreuungsangebote im Rahmen der OGS

- (1) OGS
Die OGS bietet an Unterrichtstagen, in den Osterferien, drei Wochen in den Sommerferien und in den Herbstferien außerschulische Angebote an. Eine Betreuung wird an Unterrichtstagen in den Kernbetreuungszeiten nach der 4. Unterrichtsstunde bis 16 Uhr, mindestens aber bis 15 Uhr sichergestellt. In den Ferienzeiten und auch an beweglichen Ferientagen findet eine Betreuung jeweils von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt.
- (2) Kurzzeitbetreuung
Die Kurzzeitbetreuung erfordert pro Schule eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Schülerinnen und Schülern. Ist diese erreicht, findet eine Betreuung nach der 4. Unterrichtsstunde bis spätestens 14 Uhr statt. Im Rahmen dieses Betreuungsangebotes findet eine Ferienbetreuung entsprechend der Ferienregelungen der OGS (siehe Abs. 1) statt.

§ 2 Elternbeitragspflicht

- (1) Für Kinder, die an dem Angebot OGS und der Kurzzeitbetreuung in einer der Velberter Grundschulen teilnehmen, erhebt die Stadt Velbert als Schulträger für jeden Monat, für den ein Betreuungsvertrag besteht, einen Elternbeitrag. Veranlagungszeitraum ist der 1. August bis 31. Juli des Folgejahres (Schuljahr).
- (2) Für außerunterrichtliche Angebote haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu entrichten, der als Jahresbetrag festgesetzt und in 12 monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 1. eines Monats fällig wird.
- (3) Beitragspflichtig sind die Eltern oder deren rechtlich gleichgestellte Person, unabhängig davon, wo das Kind lebt. Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebescheinigung) mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. In diesen Fällen verzichtet die Stadt Velbert auf die Erhebung von Elternbeiträgen nach dieser Satzung.
- (5) Die Zahlungspflicht entsteht in dem Monat der Anmeldung und Aufnahme des Kindes in das gewählte Betreuungsangebot. Die Beitragspflicht gilt auch in Ferienzeiten und auch wenn das Kind nicht an allen Tagen des Monats betreut wird. Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, insbesondere durch Betriebsstörungen, Streik oder Naturereignisse, besteht kein Anspruch auf Beitragsminderung.
- (6) Unterjährige An- und Abmeldungen sind nur in begründeten Fällen (z.B. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind, Wechsel der Schule, längerfristige Erkrankung der Schülerin/des Schülers oder Eintritt der Arbeitslosigkeit eines Erziehungsberechtigten während der Vertragslaufzeit) möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Kind von der OGS ausgeschlossen werden.

§ 3 Einkommen

- (1) Berücksichtigt wird das Einkommen der Eltern oder des Elternteils, bei dem das Kind lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen und lebt dieser in einer eheähnlichen Gemeinschaft oder in einer Ehe, wird auch das Einkommen des neuen Lebenspartners oder des neuen Ehegatten mit herangezogen.
Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der gesamten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und die Kinder, die zum Haushalt gehören, für die der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht hinzuzurechnen, das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte hinzuzurechnen.

- (2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass gegenüber diesem Einkommen im Beitragsjahr eine andere Einkommenssituation besteht. Dann sind – sowohl bei der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens als auch im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen – die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen. Als Prognose wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt; dabei sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, oder das zu erwartende Jahreseinkommen vom 12fachen des Monatseinkommens so erheblich abweicht, dass eine andere Beitragsstufe erreicht wird, ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 4 Elternbeitrag OGS

- (1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.).
- (2) Mit dem Beitrag sind die Betreuungsangebote an Schultagen abgegolten. Zusätzlich umfasst das Angebot der OGS auch eine Betreuung während der Herbst- und Osterferien sowie drei Wochen in den Sommerferien.
- (3) Die Mittagsverpflegung ist nicht eingeschlossen und ist gesondert an den jeweils eingesetzten Träger der OGS zu zahlen.

Elternbeiträge für die OGS

Beitragsstufe	Jahresbruttoeinkommen	Elternbeitrag
I	bis 50.000 €	0 €
II	bis 60.000 €	100,00 €
III	bis 70.000 €	150,00 €
IV	bis 80.000 €	190,00 €
V	bis 90.000 €	230,00 €
VI	ab 90.000 €	235,00 € (*)

(*) Jährliche Anpassung des Höchstbeitrages. Der Höchstbeitrag richtet sich nach § 8.2 des Runderrlasses des Ministeriums für Schule und Bildung 12-63 in der jeweils gültigen Fassung. Für das SJ 2025/2026 beträgt der Höchstbeitrag 235 €.

§ 5 Elternbeitrag Kurzzeitbetreuung

- (1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.).
- (2) Mit dem Beitrag sind die Betreuungsangebote an Schultagen abgegolten. Zusätzlich umfasst das Angebot der Kurzzeitbetreuung auch eine Betreuung während der Herbst- und Osterferien sowie drei Wochen in den Sommerferien analog der Kernzeiten der OGS.
- (3) Eine Mittagsverpflegung ist nicht eingeschlossen.

Elternbeiträge für die Kurzzeitbetreuung

Beitragsstufe	Jahresbruttoeinkommen	Elternbeitrag
I	bis 50.000 €	0 €
II	bis 60.000 €	70,00 €
III	bis 70.000 €	90,00 €
IV	bis 80.000 €	110,00 €
V	bis 90.000 €	130,00 €
VI	ab 90.000 €	150,00 €

§ 6 Festsetzung des Elternbeitrags

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Velbert als Schulträger durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind zum 1. jeden Monats fällig. Die Stadt Velbert ist berechtigt, sich zur Erhebung der Elternbeiträge Dritter zu bedienen.
- (2) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen, haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse, die zu einer Änderung der Elternbeiträge führen können, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Velbert ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse regelmäßig zu überprüfen. Änderungen erfolgen ab dem Monat der Antragstellung.
- (3) Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag anteilig erhoben.
- (4) Die Stadt kann, insbesondere, wenn die Bemessungsgrundlagen noch nicht festzustellen sind, den Elternbeitrag vorläufig festsetzen. Die endgültige Festsetzung folgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist.
- (5) Wird die Erklärung über das Einkommen nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen eingereicht oder die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Elternbeitragsstufe festgesetzt.
- (6) Unrichtige und unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 7 Zahlung des Elternbeitrags

- (1) Alle Zahlungen erfolgen mittels SEPA-Lastschriftmandat und werden durch die Stadtkasse Velbert eingezogen.
- (2) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Ausschluss der Erstattung des Elternbeitrags

- (1) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der gewählten Betreuungsform teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags.
- (2) Ebenso besteht kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrags, wenn ein Kind wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z. B. Klassenfahrt) nicht an den Angeboten der gewählten Betreuungsform teilnehmen kann.

§ 9 Ermäßigungen, Befreiungen

- (1) Die Ermäßigung/Befreiung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund / Befreiungsgrund wegfällt, spätestens am Ende des Schuljahres. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungs- /Befreiungsgrundes der Stadt Velbert (Schulträger) unverzüglich mitzuteilen.

-
- (2) Wird für mehr als ein Kind (Geschwisterkinder) derselben nach § 2 Abs. 3 elternbeitragspflichtigen Personen im gleichen Zeitraum ein Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder und/oder in einer öffentlich geförderten Tagespflegestelle und/oder in außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten im Rahmen der OGS in der Primarstufe in Velbert vorgehalten, für den ein Beitrag gezahlt wird, so ist nur für ein Kind ein Elternbeitrag zu erheben. Als „Zahlkind“ gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen und der Betreuungsart der höchste Beitrag ergibt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Velbert über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten im Rahmen der OGS in der Primarstufe der Stadt Velbert vom 09.04.2019 außer Kraft.

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter www.velbert.de/aktuelles/amtsblatt/.

Velbert, den 16.12.2024

gez. Dirk Lukrafka
(Bürgermeister)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Velbert über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Stadt Velbert wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 16.12.2024

gez. Dirk Lukrafka
(Bürgermeister)

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Velbert (Abfallentsorgungs-Gebührensatzung) vom 19.12.2024

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBV AöR), hat in seiner Sitzung am 19.12.2024 aufgrund der §§ 1,2,4,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen v. 21.Oktober 1969 (GV. NW. S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW.S.155), der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen v. 01. Februar 2022 (LKrWG, GV. NW. S.136), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NW. S.443) und in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) v. 24. Februar 2012 (BGBl I S.212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. I Nr. 56) in Verbindung mit der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) und der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Velbert, sowie § 7, 8, 9 und § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GV. NRW.S.444) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Velbert für das Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 09.03.2022 – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

Entsorgungsgebühren

Das Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts erhebt zur Deckung der Kosten für die Abfallentsorgung im Stadtgebiet Velbert von den Benutzern/-innen Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/-innen der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern/-innen stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer/-innen und sonstige zur Nutzung des Grundstücks in gleichem Umfang dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/-innen.
Die Gebühr liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (1a) Soweit bei Bestehen von Wohnungs- und Teileigentum gemäß § 7 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung den einzelnen Wohnungs- und Teileigentümern/-innen oder Gruppen von Wohnungs- und Teileigentümern/-innen eigene Abfallbehälter zugewiesen sind, sind diese und nicht die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer/-innen gebührenpflichtig.
- (2) Beim Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers/der bisherigen Eigentümerin mit dem letzten Tage des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Anschließend beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers/der neuen Eigentümerin. Der bisherige und der neue Eigentümer/die bisherige und die neue Eigentümerin sind verpflichtet, dem Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen

Rechts die Veränderung innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Andernfalls haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren von dem auf den Eigentumsübergang folgenden Monatsersten.

- (3) Beim Anschluss mehrerer Grundstücke an Restmüll- und Biomüllbehälter wird für jedes Grundstück die Summe aus der Anzahl der jeweils auf den Grundstücken zum Stichtag gemeldeten Personen und/oder die für die auf dem Grundstück anfallenden Abfälle nach § 14 der Abfallentsorgungssatzung errechneten Einwohnergleichwerte berechnet. In dem Verhältnis, in dem die einzelnen berechneten Summen zueinander stehen, wird dann die sich nach dem Behältervolumenmaßstab für den/die Restmüllbehälter ergebende Gebühr auf die einzelnen Grundstücke verteilt.

Eine Änderung des Aufteilungsschlüssels kann bei geänderten Verhältnissen nur auf Antrag und nur zu den in § 14 der Abfallentsorgungssatzung festgelegten Stichtagen erfolgen.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Tag der erstmaligen Inanspruchnahme der Abfallbeseitigung folgt. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Abfallbeseitigung endet.
- (2) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallbeseitigung hat der Angeschlossene/die Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen und zwar für je volle 30 Tage der Unterbrechung in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr.
- (3) Bei Änderung des Volumens der Abfallbehälter oder Großbehälter im Laufe eines Kalenderjahres ist das neu zu berechnende Behältervolumen der Veranlagung vom Beginn des Monats zugrunde zu legen, der auf die Änderung folgt.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsmaßstab für die Ermittlung der Gebühren ist der Rauminhalt der in Anspruch genommenen Abfallbehälter (Behältergebühr).
- (2) Maßgebend ist das gemäß der Abfallentsorgungssatzung zum 01.01. des Veranlagungsjahres zugeteilte Behältervolumen. Das Behältervolumen richtet sich nach der von den Abgabepflichtigen gewählten bzw. von der TBV AöR bestimmten Art und Größe der Abfallbehälter.
- (3) Bei einer während des Veranlagungsjahres wirksam werdende Änderung ist die Veranlagung zeitanteilig ab Wirksamwerden der Änderung zu ändern.
- (4) Werden Grundstücke im Laufe eines Veranlagungsjahres angeschlossen, so sind sie ab dem 1. des auf das Entstehen der Gebührenpflicht folgenden Monats zeitanteilig auf Grundlage des zu diesem Zeitpunkt zugeteilten Behältervolumens zu veranlagern.
- (5) Bemessungsmaßstab für die Abfuhr sperriger Abfälle ist die bereitgestellte Einheit gem. Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Velbert.

§ 5

Gebührensatz

(1) Die Behältergebühr beträgt bei alternierender Abfuhr von Bio- und Restmüll im 14täglichen Wechsel für

1.	den 40-Liter-Restmüllbehälter jährlich	94,30 EURO
2.	den 60-Liter-Restmüllbehälter jährlich	141,50 EURO
3.	den 80-Liter-Restmüllbehälter jährlich	188,70 EURO
4.	den 120-Liter-Restmüllbehälter jährlich	283,00 EURO
5.	den 240-Liter-Restmüllbehälter jährlich	566,00 EURO
6.	den Restmüllgroßbehälter zu 0,77 cbm jährlich	1.815,80 EURO
7.	den Restmüllgroßbehälter zu 1,10 cbm jährlich	2.594,00 EURO
8.	den Restmüllsack mit einem Inhalt von 45 Litern je Sack	4,10 EURO

Die Behältergebühr beträgt bei alternierender Abfuhr von Bio- und Restmüll im 14täglichen Wechsel für diejenigen Gebührenpflichtigen, die von der Teilnahme an der Bio-Müll-Entsorgung befreit sind, für

1.	den 40-Liter-Restmüllbehälter jährlich	78,90 EURO
2.	den 60-Liter-Restmüllbehälter jährlich	118,40 EURO
3.	den 80-Liter-Restmüllbehälter jährlich	157,80 EURO
4.	den 120-Liter-Restmüllbehälter jährlich	236,70 EURO
5.	den 240-Liter-Restmüllbehälter jährlich	473,40 EURO
6.	den Restmüllgroßbehälter zu 0,77 cbm jährlich	1.519,00 EURO
7.	den Restmüllgroßbehälter zu 1,10 cbm jährlich	2.169,90 EURO
8.	den Restmüllsack mit einem Inhalt von 45 Litern je Sack	3,40 EURO

Wird in den Ausnahmefällen des § 15 Abs. 1 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung häufiger als 14täglich Restmüll entsorgt, so vervielfacht sich die Gebühr nach Nr. 1 - 7 entsprechend.

Für einmalige Sonderleerungen von Restmüllgefäßen wird eine Gebühr in Höhe von 1/26 der Jahresgebühr für das entleerte Gefäßvolumen zuzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 80,00 Euro erhoben.

Für die im Verkauf erhältlichen Restmüll-Zusatzsäcke (sogenannte Spitzensäcke) von 45-Liter und 70-Liter werden einheitlich folgende Gebühren erhoben:

für den Restmüll-Zusatzsack mit einem Inhalt von 45 Litern je Sack 4,10 EURO

für den Restmüll-Zusatzsack mit einem Inhalt von 70 Litern je Sack 6,30 EURO.

Für die Restmüll-Zusatzsäcke wird ein Eigenkompostiererbonus nicht gewährt.

- (2) Die Verwaltungsgebühr für die Abfuhr sperriger Abfälle und Grünschnitte beträgt je Anforderungskarte 2,00 EURO. Die Verwaltungsgebühr für die Anforderungskarte für Sperrmüll entfällt, wenn der Abfallerzeuger/die Abfallerzeugerin bzw. –besitzer/-in den Sperrmüll direkt bei dem städtischen Wertstoffhof anliefert oder Sperrmüll online beantragt. Das gleiche gilt, wenn der Abfallerzeuger/die Abfallerzeugerin bzw. –besitzer/-in die Abfuhr von Grünschnitt in digitaler Form beantragt.

§ 6

Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Die Gebührenpflichtigen und die Abfallbesitzer/-innen bzw. –erzeuger/-innen auf gewerblich, industriell oder sonstigen nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken (vgl. § 8 Abs.2 und Abs.3 Abfallentsorgungssatzung) haben dem Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts alle zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Krankenhäusern, Kliniken, Wohn-, Pflege-, Kinderheimen, Beherbergungsbetrieben sowie Jugendherbergen.
- (2) Das Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts ist berechtigt, an Ort und Stelle durch mit Dienstaussweis versehene Beauftragte zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann das Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts die Veranlagung nach einer Schätzung durchführen.

§ 7

Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Heranziehung und die Fälligkeit der Gebühren richten sich nach der Satzung der Technische Betriebe Velbert AöR über Festsetzung, Geltendmachung, Vollstreckung und Fälligkeit bei der Heranziehung zu grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung, soweit nachfolgend keine andere Regelung getroffen ist.
- (2) Die Gebühren für einen Abfallsack und für eine Anforderungskarte für die Sperrmüll- oder Grünschnittabfuhr sind an die von dem Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts eingerichteten Ausgabestellen bei der Aushändigung zu entrichten. Eine Verpflichtung des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts zur Rücknahme nicht verwendeter Abfallsäcke oder Anforderungskarten für die Sperrmüll- oder Grünschnittabfuhr besteht nicht.
- (3) Seitens der Technischen Betriebe Velbert AöR besteht für Abholscheine für die Jahres-Grundausstattung an Abfallsäcken (= 12 Säcke a 45 l) außerhalb des jeweils gültigen Veranlagungsjahres keine Einlösungspflicht.

§ 8

Härtefälle

Im Einzelfall können in Anwendung der Abgabenordnung in Härtefällen die festgesetzten Gebühren teilweise oder ganz erlassen werden

§ 9

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen - JustG NRW) vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 2003 (GV NRW S.156, 2005 S. 818) in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 19.12.2024
gez. Dirk Lukrafka
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert AöR vom 19.12.2024

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat in seiner Sitzung am 19.12.2024 aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712, der §§ 55, 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW), in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), sowie des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559, 590) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - und in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen „Technische Betriebe Velbert AöR“, der Stadt Velbert vom 09.03.2022 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen:

§ 1

Anschlussbeitrag

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der Abwasseranlagen, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von den TBV AöR zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die TBV AöR einen Anschlussbeitrag.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen;
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegen auch solche Grundstücke, die vor Inkrafttreten dieser Satzung angeschlossen werden konnten oder angeschlossen waren.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche (Wertzahl). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung nach Maß (Abs. 3) und Art (Abs. 10) berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Straße oder

von der der Straße zugewandten Grundstücksseite. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben unberücksichtigt.

- c) Bei Grundstücken an mehreren Straßen bleibt bei der Ermittlung der Grundstücksfläche der Teil des Grundstücks unberücksichtigt, der von jeder der Straßenfronten oder Grundstücksseiten aus gemessen mehr als 50 m entfernt liegt.

- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- | | |
|---|----------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 100 v.H. |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 125 v.H. |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 150 v.H. |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 175 v.H. |
| 5. bei sechs- und siebengeschossiger Bebaubarkeit | 200 v.H. |
| 6. für jedes weitere Geschoss zusätzliche | 5 v.H. |
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschossezahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der BauNVO sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.
- (5) Ist im Einzelfall eine größere Geschossezahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschossezahl anzusetzen. Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände) werden mit 50 v. H. der Grundstücksflächen angesetzt.
- (8) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschossezahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
- bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlichen vorhandenen,
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Hinzuge-rechnet werden Untergeschosse gemäß Absatz 4.
Bei Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücken gilt Abs. 7 entsprechend.
- (9) Ist eine Geschossezahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (10) Die nach Abs. 3 Nr. 1 bis 6 ermittelten Vomhundertsätze sind für Grundstücke in Ge-

werbe-, Kern- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise (z.B. Büro-, Verwaltungs- und Geschäftsgebäude) genutzt werden, um 50 v. H. zu erhöhen. Das gilt auch für unbebaute Grundstücke, auf denen eine bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wenn die Grundstücke in der näheren Umgebung überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden bzw. genutzt werden dürfen.

- (11) Wird bei einzelnen Grundstücken vor Einleitung der Abwässer eine Vorklärung auf dem Grundstück verlangt oder darf nur Regenwasser oder Überlaufwasser aus Grundstückskläranlagen oder nur Schmutzwasser in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke, auf denen Neutralisations- und Entgiftungsanlagen zugelassen sind.

Entfällt aufgrund einer Änderung der Abwasseranlagen die Notwendigkeit der Vorklärung oder erfolgt später ein Vollanschluss, so ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlussbetrages nachzuzahlen.

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlagen angeschlossen werden kann. Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 11 Satz 3 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald das Grundstück mit dem Vollanschluss an die Abwasseranlagen angeschlossen werden kann.
- (3) Für Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Zugangs des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers die oder der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Beitragssatz und Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Anschlussbeitrag beträgt 6 Euro je Wertzahl.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 Benutzungsgebühren

Benutzungsgebühren werden erhoben für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 Abs. 1 KAG sowie nach § 9 Abwasserabgabengesetz in Verbindung mit § 2 Abs 1 S. 2 AbwAG NRW als Umlage der Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft, für die Einleitung von Niederschlagswasser sowie für die von Abwasserverbänden umgelegte Abwasserabgabe.

§ 8 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren bemessen sich

1. für die Ableitung von Schmutzwasser nach der von dem angeschlossenen Grundstück den Abwasseranlagen unmittelbar oder mittelbar zugeführten Schmutzwassermenge
2. für die Ableitung von Niederschlagswasser, unabhängig davon, ob dieses als Brauchwasser verwendet wird, nach der überbauten oder sonst befestigten Grundstücksfläche, soweit diese unmittelbar oder mittelbar an die Abwasseranlage angeschlossenen ist oder das Niederschlagswasser oberirdisch aufgrund des Gefälles in die Abwasseranlage gelangt.

(2) Als gebührenpflichtige Schmutzwassermenge gilt unbeschadet der in dieser Satzung getroffenen Ausnahmeregelungen:

1. die von öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen gelieferte und berechnete Wassermenge (Regelfall),
2. die Gewässern entnommene und dem Grundstück zugeführte Wassermenge,
3. die auf dem Grundstück zutage geförderte Wassermenge,
4. die dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
5. die dem Niederschlagswasser zur weiteren Verwertung entnommene Wassermenge, soweit sie letztlich in den städtischen Kanal mittelbar oder unmittelbar eingeleitet wird (Brauchwasser).

(3) Von der Wassermenge nach § 8 Abs. 2 wird auf Antrag der bzw. des Gebührenpflichtigen die Wassermenge abgesetzt, die nachweislich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitet wurde (Wasserschwundmenge). Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Die bzw. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf ihre bzw. seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

1. Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Technische Betriebe Velbert AöR nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

2. Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder der bzw. dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat sie oder er den Nachweis durch einen auf ihre bzw. seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der bzw. dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

3. Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwundmengen technisch nicht möglich oder der bzw. dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat die bzw. der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu

führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit die bzw. der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf ihre bzw. seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt die bzw. der Gebührenpflichtige.

4. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge um 9 cbm/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des vorletzten Kalenderjahres.
- (4) Sind Bedingungen gem. § 8 Abs. 2 Nr. 2 – 5 vorhanden, ist die im vorigen Kalenderjahr geförderte Wassermenge bzw. eingeleitete Brauchwassermenge von der Grundstückseigentümerin bzw. vom Grundstückseigentümer vor Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraumes der TBV AöR nachzuweisen. Werden die Angaben nicht rechtzeitig oder nicht zutreffend gemacht, sind die TBV AöR berechtigt, die Schmutzwassermenge oder die an die Abwasseranlagen angeschlossene Grundstücksfläche nach pflichtgemäßen Ermessen, unter Berücksichtigung vergleichbarer Tatbestände und der Umstände des Einzelfalles, zu schätzen und die Schätzwerte der Gebührenberechnung zugrunde zu legen. Dies gilt hinsichtlich der Ermittlung der Schmutzwassermenge auch dann, wenn die bzw. der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen lässt oder der Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt hat.
- (5) Für Wasserschwindmengen (§ 8 Abs. 3) ist der Antrag mit den zum Nachweis erforderlichen Angaben und Unterlagen vor Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraums schriftlich bei den TBV AöR zu stellen.
- (6) Wird bei einzelnen Grundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die Abwasseranlagen eine vollbiologische Klärung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt oder dürfen nur Schmutzwasser ohne Fäkalien abgeleitet werden, ermäßigt sich die Gebühr auf den in § 9 Abs. 2 Nr. 2.2 genannten Gebührensatz.
- (7) Die Gebühren werden bemessen nach der Menge des abgesaugten Abwassers bzw. der abgesaugten Klärschlämme (einschließlich eventuell erforderlichen Spülwassers).
- (8) Begrünte Dachflächen bleiben bei der Berechnung der überbauten oder sonst befestigten und an die Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Grundstücksfläche unberücksichtigt. Flächen, deren Niederschlagswasser zu 100 % als Brauchwasser im Sinne des Absatzes 2 Ziffer 5 weiterverwertet wird, bleiben bei der Gebührenbemessung ebenfalls unberücksichtigt. Flächen, deren Niederschlagswasser nur zum Teil verwertet wird, werden nur nach dem Anteil der nicht verwerteten Niederschlagswässer veranlagt. Wasserdurchlässige, befestigte und an die Kanalisation angeschlossene Flächen (z.B. Ökopflaster, o.ä.) werden bei der Bemessung der Gebühr mit 50 v.H. der befestigten Fläche angesetzt.

§ 9

Berechnungseinheit, Gebührensatz

- (1) Berechnungseinheiten für die Gebühren sind für Schmutzwasser ein Kubikmeter (cbm) der gebührenpflichtigen Schmutzwassermenge und für Niederschlagswasser ein Quadratmeter (qm)

der an die Abwasseranlagen angeschlossenen überbauten oder sonst befestigten Grundstücksfläche.

(2) Die Gebührensätze je Berechnungseinheit betragen:

1. je qm angeschlossene überbaute und befestigte Grundstücksfläche

1.1. für die Ableitung und Reinigung 1,72 Euro

1.2. für die Ableitung von Niederschlagswasser, für das ein/e
Gebührenpflichtige/r einen Reinhaltungsbeitrag
unmittelbar an einen Wasserverband leistet, 1,38 Euro

2. je cbm eingeleitetes Schmutzwasser

2.1. für die Ableitung und Reinigung 3,24 Euro

2.2. für die Ableitung von Schmutzwasser, für das ein/e
Gebührenpflichtige/r einen Reinhaltungsbeitrag
unmittelbar an einen Wasserverband leistet, 1,60 Euro

(3) Der Gebührensatz nach § 8 Abs. 6 beträgt je cbm 50,87 Euro

§ 10 Berechnungszeitraum

(1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

1. Als Schmutzwassermenge gilt - unbeschadet der auf Nachweis nach § 8 Abs. 3 abzusetzenden Wassermenge - die Wassermenge nach § 8 Abs. 2. Im Falle des § 8 Abs. 2 Ziff. 1 gilt als Schmutzwasser die Frischwassermenge, die bis zum 31.07. vor Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraumes für 12 aufeinander folgende Monate (Berechnungszeitraum) vom Wasserversorgungsunternehmen abgelesen wurde. Ist in einem Zeitraum von 24 Monaten vor dem genannten Stichtag ein über annähernd 12 Monate entstandener Wasserverbrauch nicht abgelesen worden, wurde stattdessen jedoch ein Wasserverbrauch festgestellt, dessen Ablesezeitraum mindestens 8 Monate umfasste, so wird zur Festlegung taggenau auf 365 Tage hoch- bzw. heruntergerechnet. Sind in den zwei vor dem genannten Stichtag liegenden Jahren mehrere hoch- oder herunter rechenbare Wasserverbräuche festgestellt worden, so ist davon für die Hochrechnung derjenige mit dem aktuellsten Ablesetermin zu wählen. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgungsunternehmens erfolgt, um der oder dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung ihres bzw. seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch die gebührenpflichtige Benutzerin oder den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin als Gebührensuldnerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührensuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden. Die nach § 8 Abs. 3 abzusetzende Schwundwassermenge ist für den Zeitraum zu ermitteln, der Grundlage der Ermittlung der Schmutzwassermenge ist. Demnach ist bei Zugrundelegung der Frischwassermenge gemäß § 8 Abs. 2 Ziff. 1 die Schwundwassermenge für einen Zeitraum von 12 aufeinander folgenden Monaten bis zum Zeitpunkt der mitgeteilten Ablesung durch das Wasserversor-

gungsunternehmen i.S.v. § 10 Abs. 1 Ziff. 1 S. 2 abzulesen und mitzuteilen; die Regelungen zur Hoch- und Herunterrechnung nach § 10 Abs. 1 Ziff. 1 S. 3 und 4 gelten entsprechend.

4. Für die Festsetzung der an die Abwasseranlage angeschlossenen überbauten oder sonst befestigten Grundstücksteile gilt die Fläche nach dem Stand vom 30. November des Vorjahres.
 5. Als gebührenpflichtige Abwasser- bzw. Schlammmenge gilt die Menge, die in dem Kalenderjahr aus den privaten Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben abgesaugt worden ist. Abzurechnen ist, sobald den TBV AöR nach Ablauf des Kalenderjahres, die abgesaugte Menge von dem beauftragten Entsorgungsunternehmen mitgeteilt wird.
- (2) Sofern die Schmutzwassermenge nicht nach Abs. 1 Nr. 1 ermittelt werden kann, ist die Jahres- schmutzwassermenge nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung vergleichbarer Tatbestände und der Umstände des Einzelfalles zu schätzen. Die Regelungen des § 8 Abs. 3 bis 5 gelten sinngemäß.
- (3) Beim erstmaligen Anschluss eines Grundstückes ist als Fläche im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 die bebaute oder sonst befestigte Fläche zum Zeitpunkt der erstmaligen Benutzung der Abwasseranlagen zugrunde zu legen.

§ 11 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des an die Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks. Dem Eigentümer steht ein/e Erbbauberechtigte/r, Wohnungseigentümer/in und Wohnungserbbauberechtigte/r im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, ein/e Nießbraucher/in und ein/e sonstige/r zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte/r gleich. Schulden mehrere eine und dieselbe Gebühr, haften sie als Gesamtschuldner. Die Gebühr liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht erstmalig mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem auf dem Grundstück anfallendes Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in die Abwasseranlagen eingeleitet worden ist. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Einleitung von Abwasser in die Abwasseranlagen endet. Das gilt auch bei einer Änderung der an die Abwasseranlagen angeschlossenen überbauten oder sonst befestigten Grundstücksfläche.
- (3) Die Gebührenpflicht durch die Eigentümer der an die privaten Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben angeschlossenen Grundstücke beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksentwässerungseinrichtung. Die Gebührenpflicht endet mit der Beseitigung dieser Einrichtung. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die in diesem Jahr bis dahin entsorgte Abfuhrmenge veranlagt.
- (4) Im Falle des Eigentumswechsels ist die oder der neue Eigentümerin bzw. Eigentümer vom Beginn des Monats gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Die/Der bisherige Eigentümer/in haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die TBV AöR Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 12 Heranziehung und Fälligkeit

Für die Heranziehung und Fälligkeit gelten die Regelungen der Satzung der Technische Betriebe Velbert AöR über Festsetzung, Geltendmachung, Vollstreckung und Fälligkeit bei der Heranziehung zu grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Auskunftspflicht

Die in § 11 Abs. 1 genannten Gebührenpflichtigen und deren gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte sind verpflichtet, über alle für die richtige Veranlagung maßgebenden Tatsachen innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Angaben zu machen. Mit Dienstausweis versehene Beauftragte der TBV AöR sind berechtigt, Feststellungen an Ort und Stelle zu treffen und zweckdienliche Auskünfte einzuholen.

§ 14 Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer haben den TBV AöR gemäß § 10 KAG die Kosten für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse in der tatsächlichen, durch Unternehmerrechnung nachzuweisenden Höhe zu ersetzen.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.
- (3) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Fertigstellung des Grundstücksanschlusses (Anschlusskanal).

§ 15 Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist die oder der Eigentümer/in des Grundstücks, zu dem ein Anschluss verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers die/der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzverpflichtet, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

§ 16 Fälligkeit

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 17 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 156 Abs. 2, 222, 227 Abs. 1, 234 und 261 der Abgabenordnung i.d.F. vom 1.10.2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S.61), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) in Verbindung mit § 12 KAG sinngemäß.

§ 18 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen - JustG NRW) vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 19.2.2003 (GV NRW S. 156, 2005 S. 818) in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 18 a
Übergangsregelung

- (1) Solange die Wasserversorgungsunternehmen zum 31.07. die Frischwassermenge nicht für 12 aufeinander folgende Monate ermitteln können, ist der Verbrauch bis zur erstmaligen Abrechnung im roulierenden System auf ein Jahr hochzurechnen.
- (2) Für Grundstücke gem. §10 (1)3, die in 2008 nicht veranlagt waren, aber entsorgt wurden, wird im Januar 2009 die abgesaugte Menge rückwirkend veranlagt.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 19.12.2024
gez. Dirk Lukrafka
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) vom 19.12.2024

Auf der Grundlage von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2022 (GV NRW S. 122) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV NRW S. 444), hat der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Velbert AöR in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Velbert gelegene Friedhöfe:

- Waldfriedhof
- Friedhof Rottberg
- Friedhöfe Langenberg (ehemaliger Kommunalfriedhof und ehemaliger evangelischer Friedhof), mit Ausnahme der Friedhofskapelle an der Friedhofstraße
- Nordfriedhof

(2) Friedhofsträger ist die Technische Betriebe Velbert AöR.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe bilden eine einheitliche, nichtrechtsfähige Anstalt des Friedhofsträgers.

(2) ¹Die Friedhöfe dienen der Gewährleistung der letzten Ruhe der Toten durch Bestattung (Einbringung in eine Erdgrabstätte) oder Beisetzung (Aufbewahrung der sterblichen Überreste in sonstiger Weise, insbesondere Einbringung der Totenasche in ein Urnengrab), die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Velbert waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte auf einem der Friedhöfe gemäß Absatz 1 innehatten. ²Teile von Toten gelten als Tote im Sinne dieser Satzung.

(3) Auch bei Toten im Sinne von Absatz 2 kann die Bestattung in bestimmten Grabarten, insbesondere Wahlgrabstätten und pflegepflichtigen Grabarten, verweigert werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Antragstellende seine Verpflichtungen zur Entrichtung von Friedhofsgebühren oder zur Grabpflege nicht erfüllen kann oder wird.

(4) ¹Die Bestattung oder Beisetzung anderer Toter als derjenigen im Sinne des Absatzes 2 bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. ²Die Zustimmung kann im Rahmen der Belegungskapazitäten erteilt werden.

-
- (5) ¹Die Friedhöfe dienen auch der Gewährung der letzten Ruhe von Sternenkindern. ²Sternenkinder sind Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte. ³Für Sternen Kinder gelten die für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr geltenden Satzungs Vorschriften entsprechend.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Der Nutzungsberechtigte ist diejenige Person oder Personengemeinschaft, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger verliehen worden ist.
- (2) ¹Der Totenfürsorgeberechtigte ist diejenige Person, die der Tote mit der Bestimmung des Ortes und der Art der Gewährung der letzten Ruhe betraut hat, auch wenn sie nicht zum Kreis der sonst berufenen Angehörigen zählt. ²Wenn und soweit ein Wille des Toten nicht erkennbar ist, sind die in § 15 Absatz 7 Satz 2 genannten Personen nach Maßgabe des dort festgelegten Rangverhältnisses totenfürsorgeberechtigt. ³Der Friedhofsträger kann sämtliche Unterlagen einsehen, die für die Ermittlung des Totenfürsorgeberechtigten von Bedeutung sind.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen und Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden oder es können einzelne Grabstätten einer anderen Grabart zugeführt werden (Nachfrageanpassung).
- (2) ¹Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. ²Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt, welche durch den Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die bisherige Grabstätte herzurichten ist. ³Im Fall des Satzes 2 kann der Totenfürsorgeberechtigte mit schriftlicher Zustimmung des Nutzungsberechtigten die Umbettung von Toten aus der geschlossenen Wahlgrabstätte auf Kosten des Friedhofsträgers verlangen. ⁴Satz 3 gilt nicht, wenn der Umbettung ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht. ⁵Ein erhebliches öffentliches Interesse im Sinne des Satzes 4 besteht insbesondere, wenn die Umbettung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verursachen würde. ⁶Im Fall des Satzes 4 zahlt der Friedhofsträger an den Nutzungsberechtigten eine Entschädigung in Geld. ⁷Die nach Satz 6 zu zahlende Entschädigung beträgt 10 % der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Schließung für eine einzelne Wahlgrabstätte der erworbenen Art festgesetzten Grabnutzungsgebühr.
- (3) ¹Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. ²Die Toten werden, falls die Dauer des Nutzungsrechts noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in vergleichbare Grabstätten umgebettet, die jeweils Gegenstand der Nutzungsrechte werden.
- (4) ¹Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. ²Der Nutzungsberechtigte erhält außerdem eine gesonderte Mitteilung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. ³Die Mitteilung soll Hinweise auf die Möglichkeit zur Umbettung und auf mögliche Umbettungstermine enthalten.

§ 4a**Schließung des kommunalen Waldfriedhofs und damit verbundene Sonderregelungen**

- (1) Schrittweise wird der kommunale Waldfriedhof ab 2015 in eine vertragliche Außerdienststellung (Schließung) zum 01.01.2050 überführt.
- (2) Ab dem 01.05.2015 ist deshalb auf dem Waldfriedhof kein Neuerwerb mehr von Nutzungsrechten an Wahl- u. Urnenwahlgrabstätten möglich.
Ebenso werden auf dem Waldfriedhof ab dem 01.05.2015 keine neuen Doppelreihengrabstätten im Rasenfeld zur Verfügung gestellt.
- (3) Ab dem 01.01.2025 ist auf dem Waldfriedhof der Neuerwerb bei allen Grabarten grundsätzlich ausgeschlossen. Die Verlängerung oder Wiedererwerb bestehender Grabrechte auf dem Waldfriedhof sind nur noch bis zum 31.12.2049 und nicht für einen über den 31.12.2074 hinausgehenden Zeitraum möglich.
Bei im Jahr 2015 erworbenen Doppelreihengrabstätten im Rasenfeld auf dem Waldfriedhof ist der Wiedererwerb nach § 18 Abs. 5 dieser Satzung auf maximal 9 Jahre beschränkt, also nicht über den 31.12.2049 hinaus möglich.
- (4) Ab dem 01.01.2050 können auf dem Waldfriedhof keine Bestattungen mehr vorgenommen werden.

II. Ordnungsvorschriften**§ 5****Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Die fußläufigen Durchgangstore bleiben durchgehend geöffnet. Alle übrigen Tore sind während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Anlieferverkehr und die Besucher geöffnet.
- (2) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6**Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) ¹Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. ²Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und motorisierte Krankenfahrstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, Fahrzeuge der Geistlichen und Fahrzeuge mit einer fahrzeug- oder personenbezogenen Fahrgenehmigung zu befahren;
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung störende Arbeiten auszuführen;

-
- d) ohne Zustimmung des Friedhofsträgers Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen anzufertigen;
 - e) Schriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 - f) den Friedhof und oder einzelne Friedhofsteile zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - h) zu lärmern oder zu lagern;
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Schwerbehindertenbegleithunde sowie sonstige Hunde sofern sie an einer Leine mit einer Länge von nicht mehr als zwei Metern geführt werden.
- (3) Minderjährige, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Volljähriger betreten.
- (4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Fahrgenehmigungen werden auf Antrag und befristet für ein Jahr
- a) personenbezogen bei durch Schwerbehindertenausweis oder ärztliches Attest glaubhaft zu machenden medizinischen Gründen oder
 - b) fahrzeugbezogen und gebührenpflichtig zur Ausübung einer gewerblichen Betätigung auf dem Friedhof
- erteilt. Bei Missbrauch kann die Fahrgenehmigung entzogen werden.
- (6) Nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens eine Woche vor dem Termin in Textform anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen sind nach Maßgabe der folgenden Regelungen zulässig.
- (2) ¹Die Gewerbetreibenden und ihre Hilfspersonen haben sich von der geltenden Satzung Kenntnis zu verschaffen und sich gegenüber dem Personal des Friedhofsträgers auf dessen Verlangen durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis zu identifizieren. ²Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen, und sie haben sicherzustellen, dass ihre Bediensteten sowie in ihrem Auftrag handelnde Dritte die Bestimmungen dieser Satzung und des Bestattungsgesetzes einhalten. ³Der Friedhofsträger ist dazu berechtigt, seine Schadensersatzansprüche per Verwaltungsakt durchzusetzen.
- (3) ¹Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten verrichtet werden.

-
- (4) ¹Der bei gewerblichen Tätigkeiten auf einem Friedhof angefallene Abraum und Abfall darf nur zu den Öffnungszeiten der Zufahrtstore dieses Friedhofs auf den dort vom Friedhofsträger bestimmten Zwischenlagerplätzen abgelagert werden. ²Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeitsplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (5) ¹Die Gewerbetreibenden haben dem Friedhofsträger ihre Tätigkeit auf dem Friedhof vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen. ²Für die Anzeige ist ein Formblatt des Friedhofsträgers zu verwenden. Beizufügen sind jeweils in Kopie Nachweise über:
- das Bestehen einer die Tätigkeit abdeckenden Haftpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation in Kopie
 - bei zulassungspflichtigen Handwerken (z.B. Steinmetz oder Steinbildhauer) die Eintragung in die Handwerksrolle
 - bei zulassungsfreien Gewerben die Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung oder über das Vorliegen einer Meisterprüfung oder vergleichbarer Qualifikation beim Inhaber oder fachlichen Vertreter.
 - die Gewerbeanmeldung.

³§ 27 Absatz 2 bleibt unberührt. ⁴Im Fall von Gewerbetreibenden, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation haben, steht die Anzeige gegenüber einer hierfür zuständigen Stelle auf Ebene der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation, des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen der Anzeige gegenüber dem Friedhofsträger gleich.

- (6) ¹Der Friedhofsträger kann ein Tätigkeitsverbot verhängen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Gewerbetreibender in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist. ²In Ansehung der Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen setzt die Anerkennung der fachlichen Zuverlässigkeit insbesondere voraus, dass die Gewerbetreibenden aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs

1. die vorgeschriebene Fundamentierung durchzuführen;
2. für die Befestigung der Grabmale das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren und
3. die Standsicherheit von Grabmalen zu beurteilen.

³Gewerbetreibende, die

1. nach dieser Satzung erforderliche Anträge unvollständig oder gar nicht vorlegen
2. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen in den Anträgen benennen
3. sich bei der Ausführung der Fundamentierung, der Bemaßung und der Befestigung der Grabmale nicht an die in den Anträgen genannten Daten halten
4. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen ohne erforderliche Genehmigung oder Einweisung oder unter erheblicher Abweichung von der Genehmigung einbringen oder
5. Bei der Einbringung von Natursteinen falsche Angaben zur Herkunft machen oder die Steine ohne die notwendigen Zertifikate einer Zertifizierungsstelle einschließlich der unveränderlichen Siegel oder mit den notwendigen Zertifikaten, jedoch ohne unveränderliche Siegel einbringen,

können allein aus diesen Gründen als fachlich unzuverlässig eingestuft werden. ⁴Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. ⁵Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann der Friedhofsträger ein vorläufiges Tätigkeitsverbot auch auf anderem Weg verhängen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1)¹Jede Bestattung oder Beisetzung ist bei dem Friedhofsträger telefonisch oder mündlich anzu-melden. ²Ein unterschriebener Bestattungsantrag unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen ist innerhalb der Fristen nach Absatz 5 Satz 1 vorzulegen; dies kann auch in digitaler Form erfol-gen. ³Eine Bestattungsgenehmigung ist unverzüglich nach deren Ausstellung durch die Sterbe-fallbescheinigung oder die Sterbeurkunde zu ergänzen. ⁴Nicht in deutscher Sprache abgefassten Urkunden ist eine amtliche Übersetzung oder eine internationale Sterbeurkunde beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3)¹Soll die Gewährung der letzten Ruhe durch Beisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. ²Der Friedhofsträger stellt eine gebührenpflichtige Bescheinigung über die Beisetzung aus, welche auf Antrag auch unmittelbar dem Krematorium zugeleitet wird.
- (4)¹Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung unter größtmöglicher Be-rücksichtigung der Wünsche des Antragstellers fest. ²Die Bestattungen und Beisetzungen erfol-gen regelmäßig an Werktagen. ³Reservierungen sind nicht möglich.
- (5)¹Der vollständige Antrag samt aller erforderlichen Unterlagen muss bei Erdbestattungen mindes-tens zwei volle Bankarbeitstage und bei Urnenbeisetzungen mindestens einen vollen Bankar-beitstag vor dem festgesetzten Termin bei dem Friedhofsträger eingereicht sein. ²Erdbestattun-gen müssen innerhalb von zehn Tagen, Beisetzungen von Urnen und deren Totenasche inner-halb von sechs Wochen nach Einäscherung durchgeführt werden. ³Etwaige Verlängerungen oder Verkürzungen dieser Fristen durch die Stadt Velbert als örtliche Ordnungsbehörde sind dem Friedhofsträger nachzuweisen.

§ 9

Grabbereitung

- (1) ¹Die Gräber werden durch das Personal des Friedhofsträgers ausgehoben und verfüllt. ²Der Friedhofsträger kann hinsichtlich des Verfüllens Ausnahmen zulassen, insbesondere können aufgrund religiöser oder weltanschaulicher Grundsätze die Gräber durch die Trauergemeinde selbst symbolisch teilweise verfüllt werden.
- (2) Die Tiefe der Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,70 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Grabstätten für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erd-wände getrennt sein.

-
- (4) ¹Der Nutzungsberechtigte hat, soweit erforderlich, Grabzubehör und Anpflanzungen – einschließlich vorhandener Grabmale und baulicher Anlagen - spätestens 48 Stunden vor einer Erdbestattung bzw. 24 Stunden vor einer Urnenbeisetzung zu entfernen. ²Ansonsten ist der Friedhofsträger ohne weitere Aufforderung berechtigt dies auf Gefahr und auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchzuführen.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre, bei Toten bis zum vollen fünften Lebensjahr 15 Jahre.

§ 11 Schutz der Totenruhe und Umbettungen

- (1) ¹Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. ²Umbettungen bedürfen der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde. ³Sie erfolgen nur auf Antrag des zur vollen Kostentragung verpflichteten Totenfürsorgeberechtigten und – falls jener nicht der Nutzungsberechtigte ist – mit dessen schriftlicher Zustimmung und in der Verantwortung des Friedhofsträgers.
- (2) ¹Zu anderen als zu Umbettungszwecken dürfen Tote nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden. ²Umlegungen, die innerhalb der gleichen Grabstätte aus Anlass einer weiteren Bestattung oder Beisetzung oder auf Betreiben des Friedhofsträgers innerhalb des Friedhofs, gelten nicht als Ausgrabung eines Toten im Sinne des Satzes 1.
- (3) ¹Vor Ablauf der Ruhezeit darf die Genehmigung zur Umbettung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. ²Ein für das Vorliegen eines wichtigen Grundes sprechender Umstand ist das zu Lebzeiten erklärte und erst nach der Bestattung oder Beisetzung bekannt gewordene Einverständnis des Toten. ³Eine Umbettung innerhalb des Stadtgebiets soll nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses genehmigt werden; insoweit gilt zum Schutze des postmortalen Persönlichkeitsrechts des Toten ein besonders strenger Prüfungsmaßstab. ⁴Die Befugnisse des Friedhofsträgers zu Schließung und Entwidmung des Friedhofs sowie von Friedhofsteilen bleiben unberührt.
- (4) ¹Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Genehmigung zur Umbettung in eine andere Grabstätte auf dem gleichen Friedhof einmalig auch dann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfüllt sind. ²Im Fall des Satzes 1 darf die Umbettung nur in eine Wahlgrabstätte und mit schriftlicher Einwilligung des Nutzungsberechtigten erfolgen. ³Eine weitere Umbettung ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 zulässig.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) ¹Die Umbettung hat keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren. ²Abweichend von Satz 1 bedarf es im Fall des Absatzes 4 Sätze 1 und 2 keiner Verlängerung des Nutzungsrechts an der Wahlgrabstätte.
- (7) ¹Vor Durchführung der Ausgrabung und/oder Umbettungen ist die Grabstätte rechtzeitig von Pflanzen und weiterem Grabzubehör inkl. des vorhandenen Grabmals, Einfassung und baulicher Anlage vom Nutzungsberechtigten abzuräumen. ²Anderenfalls wird dies auf Gefahr und auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch den Friedhofsträger ausgeführt. ³§ 28 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 sowie § 28 Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.
- (8) Ausgrabungen und Umbettungen aus einer anonymen Grabstätte sind nicht zulässig.

§ 12 Heimtiere

- (1) ¹In alle Grabstätten – außer anonyme Grabstätten oder im Aschestreufeld - können auf Antrag kremierte Heimtiere (z.B. Hunde, Katzen, Kaninchen, Meerschweinchen, Hamster, Papageienvögel, Kanarienvögel) als Grabbeigabe in biologisch abbaubaren Behältnissen mit Kantenlängen von maximal 20 cm eingebracht werden. ²Die Einbringung ist gebührenpflichtig und nur entweder zeitgleich mit einer Bestattung oder Beisetzung oder in eine bereits belegte Grabstätte nachträglich möglich. ³Die Einbringung kann aus Platzgründen im Hinblick auf die Größe der Grabstätte oder die Zahl der bereits eingebrachten Haustiere verweigert werden. ⁴Eine nachträgliche Einbringung wird durch das Personal des Friedhofsträgers außerhalb der Öffnungszeiten vorgenommen.
- (2) ¹Eine eigene Trauerzeremonie findet aus Anlass der Einbringung nicht statt. ²Hinweise auf die Einbringung – welche über unauffällige gestalterische Elemente hinausgehen - dürfen nicht an der Grabstätte angebracht werden.
- (3) Es ist vor der Einbringung ein geeigneter Nachweis über die Einäscherung des Tiers vorzulegen.

IV. Grabstätten und ihre Belegung

§ 13 Allgemeines

- (1) ¹Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. ²Rechte werden nach dieser Satzung erworben.
- (2) ¹Die Grabstätten werden wie folgt unterschieden:
- a) Reihengrabstätten, nämlich:
 - aa) Erdreihengrabstätten,
 - bb) Urnenreihengrabstätten
 - cc) anonyme Erdreihengrabstätten und
 - dd) anonyme Urnenreihengrabstätten;
 - b) Wahlgrabstätten, nämlich:
 - aa) Erdwahlgrabstätten und
 - bb) Urnenwahlgrabstätten;
 - c) Aschestreufeld;
 - d) Pflegefreie Grabstätten im Rasenfeld mit Steinplatte für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen;
 - e) Pflegefreie Urnengrabstätten im Baumhain;
 - f) Kriegsgräber;

g) Ehrengrabstätten.

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Art oder Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die gemäß Friedhofsgebührensatzung durch Gebührenbescheid festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. ²Die Entziehung setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahren erfolglos durchgeführt worden ist. ³Im Fall des Satzes 1 gelten die Regelungen in § 22 Abs. 3.
- (5)¹Das Nutzungsrecht kann zurückgegeben werden:
- a) bei vollständig unbelegten Grabstätten
 - b) nach Ablauf aller Ruhezeiten
 - c) für einzelne unbelegte Grabstellen innerhalb eines Grabverbandes, sofern diese Stellen rechts oder links außen liegen
 - d) ansonsten nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers, auf welche kein Anspruch besteht und die unter Auflagen erteilt werden kann.

²Die Rückgabe muss schriftlich durch den Nutzungsberechtigten oder dessen Vertreter unter Nachweis der Vertretungsmacht erfolgen. ³Im Fall der Rückgabe nach d) werden alle zurückgegebenen Grabstellen durch den Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt, eingeebnet und eingesät. ⁴Im Übrigen hat die Rückgabe keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren.

- (6) ¹Der Nutzungsberechtigte muss eine gültige Meldeanschrift und soll eine Telefonnummer und E-Mail-Adresse angeben und etwaige Änderungen unverzüglich mitteilen. ²Etwaige Nachteile aus einem Unterlassen oder unrichtigen Angaben gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

§ 14 Erdreihengrabstätten

- (1) ¹Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, die der Reihe nach belegt werden und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des Toten vergeben wird. ²Über die Zuteilung wird – außer bei anonymen Erdbestattungen - eine Berechtigungskarte ausgestellt. ³Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Erdreihengrabstätten ist – vorbehaltlich Absatz 3 - nicht möglich.
- (2) Es werden Reihengräber eingerichtet
- a) für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr
 - b) für Tote ab dem vollendeten fünften Lebensjahr,
 - c) zur anonymen Erdbestattung
- (3) Bei Grabstätten von Angehörigen des islamischen Glaubens, welche erstmals vor dem 01.01.2014 erworben wurden, kann ausnahmsweise das Nutzungsrecht bei Erwachsenen für jeweils 25 Jahre, bei Kindern für jeweils 15 Jahre verlängert werden.

-
- (4) ¹Die Bestattung in anonymen Erdreihengrabstätten erfolgt der Reihe nach innerhalb einer zusammenhängenden, mit einem Gedenkstein zum Ablegen von Blumenschmuck ausgestatteten Rasenfläche. ²Die Begräbnisstelle wird nicht bekannt gegeben. ³Die Pflege und Gestaltung des anonymen Rasenfeldes obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger.

§ 15 Erdwahlgrabstätten

- (1) ¹Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. ²Nutzungsrechte an Erdwahlgrabstätten werden für die gesamte Grabstätte verliehen. ³Der Friedhofsträger kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist. ⁴Ein Nutzungsrecht kann auch zur Vorsorge für spätere Bestattungen erworben werden.
- (2) ¹Das Nutzungsrecht kann nach seinem Ablauf wiedererworben oder während seiner Laufzeit anlässlich einer Bestattung oder Beisetzung verlängert werden. ²Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag möglich. ³Der Friedhofsträger kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist. ⁴Bei mehrstelligen Grabstätten können auch nur einzelne Grabstellen daraus wiedererworben werden, wenn sie alle unmittelbar nebeneinanderliegen.
- (3) ¹Erdwahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.
- (4) ¹Das Nutzungsrecht entsteht im Zeitpunkt der Bestattung bzw. bei Erwerb zur Vorsorge oder Zuerwerb weiterer Grabstellen mit der Zusicherung des Friedhofsträgers in Textform. ²Über die Verleihung wird eine zu Nachweiszwecken dienende Urkunde ausgestellt.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich oder, falls der Nutzungsberechtigte verstorben, nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von vier Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung oder Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit verlängert worden ist.
- (7) ¹Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. ²Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Kinder,
 - d) Stiefkinder,
 - e) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) Eltern,

-
- g) Geschwister,
 - h) Stiefgeschwister,
 - i) nicht unter a) bis h) fallende Erben und
 - j) Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

³Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt. ⁴Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (8) ¹Die Übertragung des Nutzungsrechts durch den bisherigen Nutzungsberechtigten zu dessen Lebzeiten erfolgt grundsätzlich nur auf eine der in Absatz 7 Satz 2 genannten Personen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. ²Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.
- (9) Jeder neue Nutzungsberechtigte hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen (insbesondere zu Belegungskapazitäten) das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Todesfalls über andere Bestattungen und Beisetzungen in der Grabstätte und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) In jeder Grabstelle einer Erdwahlgrabstätte können auch bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

§ 16 Durchführung von Bestattungen

- (1) ¹Vor der Bestattung ist der Tote in einen festen und geschlossenen Sarg aus Holz oder holzähnlichem und leicht verrottbarem Material zu betten. ²Der Friedhofsträger kann ausnahmsweise auf Wunsch des Totenfürsorgeberechtigten die Bestattung ohne Sarg zulassen, insbesondere im Hinblick auf entsprechende Regelungen und Grundsätze der Religionsgemeinschaft oder Weltanschauung des Verstorbenen. ³Die Säрге dürfen
 - a) für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres höchstens 2,05 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit
 - b) für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres höchstens 1,20 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breitsein; der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen. ⁴Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen und der Befall mit Insekten (z.B. Maden) soweit wie möglich ausgeschlossen ist.
- (2) ¹In Erdgrabstätten darf pro Grabstelle nur eine Erdbestattung vorgenommen werden. ²Es ist jedoch zulässig, in einer Erdgrabstelle die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren oder zusätzlich zu einem anderen Toten einen Toten unter einem Jahr zu bestatten, sofern die Nutzungszeit hierdurch nicht überschritten wird oder eine für die Grabstätte zulässige Verlängerung vorgenommen wird.

-
- (3) ¹Bestattungsbehältnisse, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen biologisch abbaubar und im Übrigen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. ²Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.

§ 17

Urnengrabstätten und Durchführung von Beisetzungen; Aschestreufeld

- (1) ¹Eingeäscherte Tote dürfen beigesetzt werden in
- Urnenreihengrabstätten,
 - Urnenwahlgrabstätten,
 - anonymen Urnenreihengrabstätten,
 - Grabstätten im Rasenfeld,
 - Urnengrabstätten im Baumhain,
 - Aschestreufeld,
 - Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Erdreihengrabstätten.
- ²§ 16 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (2) ¹Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, die der Reihe nach belegt werden und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des Toten verliehen wird. ²Über die Zuteilung wird eine Berechtigungskarte ausgestellt. ³Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Urnenreihengrabstätten ist nicht möglich. ⁴§ 16 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. ²Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten werden für die gesamte Grabstätte verliehen. ³Der Friedhofsträger kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist. ⁴Pro Grabstelle kann in einer Urnenwahlgrabstätte grundsätzlich eine Urne bestattet werden. ⁵§ 15 Absatz 2 bis 10 gelten entsprechend.
- (4) Für die Beisetzung in anonymen Urnenreihengrabstätten gilt § 14 Absatz 4 entsprechend.
- (5) ¹Ein Toter wird auf einem hierfür durch den Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes (Aschestreufeld) durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn er dies schriftlich oder elektronisch bestimmt hat. ²Dem Friedhofsträger ist vor der Verstreuung die schriftliche Erklärung des Verstorbenen im Original vorzulegen. ³Am Aschenstreufeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. ⁴Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen sind nicht zulässig. ⁵Das Aschestreufeld darf durch Besucher nur in dem dafür gekennzeichneten Bereich betreten werden. ⁶Die Ausstreuung ist gebührenpflichtig und wird entweder durch den Friedhofsträger unter Ausschluss der Öffentlichkeit oder durch das Bestattungsunternehmen durchgeführt.

§ 18
Pflegefreie Grabstätten im Rasenfeld und im Baumhain

- (1) ¹Es werden ein- und zweistellige pflegefreie Grabstätten im Rasenfeld ohne gärtnerische Gestaltung eingerichtet. ²Die Grabstätten werden durch den Friedhofsträger jeweils mit einer beschrifteten einmalig getönten Steinplatte eingerichtet, deren Form, Material und Größe und Beschriftung durch den Friedhofsträger festgelegt werden. ³Hinsichtlich der Inschrift werden Wünsche des Nutzungsberechtigten, welche als Anlage zum Bestattungsantrag vorzulegen sind, berücksichtigt. ⁴Die Steinplatten verbleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. ⁵Die Graboberfläche besteht außerhalb der Steinplatte ausschließlich aus Rasen. ⁶In einer zweistelligen Erdgrabstätte im Rasenfeld kann anstatt eines Sarges auch eine Urne in einer der beiden Grabstellen beige-
setzt werden.
- (2) ¹Grabschmuck in zurückhaltender Form (wie Blumen, Pflanzgefäße höchstens in der Größe der Steinplatte, Grabkerzen, kleine Figuren) darf im Zeitraum vom 16. Oktober bis 15. März abgelegt werden. ²Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, diesen Grabschmuck bis spätestens zum 16. März zu entfernen. ³Der Friedhofsträger ist berechtigt, den Grabschmuck zu entfernen, sofern er nach dem 16. März noch vorhanden ist oder sofern dies für außerordentliche Pflegemaßnahmen erforderlich ist, und übernimmt auch im Übrigen keine Haftung für den Grabschmuck. ⁴Entfernter Grabschmuck wird, soweit er nicht offensichtlich zu entsorgenden Abfall darstellt, für zwei Wochen aufbewahrt und danach durch den Friedhofsträger entsorgt. ⁵In der Zeit vom 16. März bis 15. Oktober darf Grabschmuck nur auf besonders hergerichteten zentralen Plätzen innerhalb der Grabfelder abgelegt werden.
- (3) ¹Es werden ein- oder zweistellige Urnengrabstätten neben bestimmten, durch den Friedhofsträger gepflanzten Bäumen (Baumhain) angeboten. ²Die Plätze werden durch den Friedhofsträger der Reihe nach zugewiesen, Wünsche nach bestimmten Bäumen werden hierbei nach Möglichkeit und Verfügbarkeit berücksichtigt. ³An jedem Baum befindet sich eine zentrale Stele, auf der – im Eigentum des Friedhofsträgers verbleibende - Schilder mit den Namen und Lebensdaten der Beigesetzten angebracht sind, und an der Blumen- und Grabschmuck abgelegt werden kann.
- (4) ¹Die Pflege der Grabstätten nach Absatz 1 und 3 beschränkt sich auf das Mähen der Graboberfläche und wird vom Friedhofsträger übernommen. ²Die dadurch entstehenden Kosten werden für die gesamte Nutzungszeit als Teil der Gebühr erhoben. ³Veränderungen an den Grabstätten durch die Nutzungsberechtigten sind nicht gestattet.
- (5) ¹Bei zweistelligen Grabstätten im Rasenfeld oder im Baumhain ist jeweils ein 5- bis 10- jähriger Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Ruhefrist und nur für den Ersterwerber des Nutzungsrechtes möglich, wenn zunächst keine weitere Bestattung oder Beisetzung erfolgen wird. ²Mit der zweiten Bestattung oder Beisetzung ist das Nutzungsrecht für beide Grabstellen um die Dauer der zweiten Ruhefrist zu verlängern.
- (6) Bei zweistelligen Grabstätten nach Absatz 1 oder 3 darf in der zweiten Grabstelle nur der Nutzungsberechtigte oder der Ehepartner bzw. eingetragene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder ein Verwandter ersten Grades des in der ersten Grabstelle Bestatteten oder Beigesetzten bestattet oder beige-
setzt werden. Die Verwandtschaft bzw. das Bestehen der Lebenspartnerschaft sind durch geeignete Dokumente nachzuweisen.

§ 19 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt dem Friedhofsträger.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20 Abteilungen mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) ¹Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. ²Wahlgräber können sich in Abteilungen mit allgemeinen oder besonderen Gestaltungsvorschriften befinden, Reihengräber liegen ausschließlich in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
- (2) ¹Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder besonderen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. ²Der Friedhofsträger weist auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hin. ³Wird von der Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung oder Beisetzung Gebrauch gemacht, wird dieses Recht aufgegeben und es erfolgt die Bestattung oder Beisetzung in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften.
- (3) ¹Die Gestaltungsvorschriften gelten nicht für anonyme Grabfelder, Reihengräber im Rasenfeld, Grabstellen im Baumhain oder das Aschenstreufeld. ²Hier obliegt die Gestaltung dem Friedhofsträger.

§ 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden und von ihr keine nachteiligen Auswirkungen auf die unmittelbare Umgebung und die Nachbargräber ausgehen.
- (2) ¹Die Anbringung von Grababdeckungen auf Erdgrabstätten ist nicht zulässig. ²Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, wenn der Nutzungsberechtigte durch Vorlage eines durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erstellten Gutachtens nachweist, dass eine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Verwesung des Toten innerhalb der Ruhezeit durch die Anbringung der Grababdeckung nicht zu besorgen ist. ³Der Friedhofsträger kann von der Vorlage eines Gutachtens absehen, wenn innerhalb der letzten drei Jahre vor Anmeldung der Bestattung ein Gutachten für eine Grabstätte in der näheren Umgebung vorgelegt worden ist. ⁴Grababdeckungen gelten als bauliche Anlagen im Sinne dieser Satzung und es sind alle entsprechenden Vorgaben einzuhalten.
- (3) ¹Alle die Grabstätte mit einem festen Material abdeckenden Elemente (einschließlich insbesondere Eckbereiche, Sockel für Dekorationselemente sowie punktuelle oder flächige Gestaltung mit dauerhaften Materialien) dürfen insgesamt höchstens 30 Prozent der Grabfläche einnehmen. ²Darüber hinaus dürfen vereinzelt, ausschließlich zu diesem Zweck genutzte Trittplatten bis zu 20 Prozent der Grabfläche einnehmen.

-
- (4) ¹Grabeinfassungen dürfen ganz oder teilweise entlang der Ränder der Grabfläche errichtet werden und nur ohne diese Ränder zu über- oder unterschreiten. ²Liegende Einfassungen werden bodengleich errichtet und dürfen eine Breite von 20 cm nicht überschreiten. ³Stehende Einfassungen dürfen eine Höhe von 10 cm oberhalb der Bodenkante am Ausgangspunkt vorne links und eine Breite von 10 cm nicht überschreiten und sind lotrecht aufzustellen. ⁴Innerhalb einer stehenden Einfassung dürfen bündig angrenzende und zur Einfassung höhengleiche oder diese um bis zu 6 cm überragende Eckbereiche errichtet werden.

§ 22

Entfernung; Beseitigung ordnungswidriger Grabmale und Anlagen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- (2) ¹Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung oder Rückgabe des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sowie sämtliche Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk und Grabdekorationen binnen sechs Wochen zu entfernen und die Oberfläche ist ebenerdig zu hinterlassen. ²Geschieht dies nicht, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abzuräumen oder abräumen zu lassen. ³Nach Ablauf der in Satz 1 bestimmten Frist gehen sämtliche noch vorhandenen Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über.
- (3) ¹Werden Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung errichtet oder befinden sich diese in einem satzungswidrigen Zustand, dann ist der Friedhofsträger nach erfolglosem Ablauf einer festgesetzten angemessenen Frist zur Abhilfe berechtigt, das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder jeweils Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. ²Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren; es gilt § 22 Absatz 2 Satz 3 entsprechend. ³Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, verstorben oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird.

VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 23

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) ¹Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 21 in ihrer Gestaltung, Material (außer Beton, jeglicher Kunststoff, chemisch behandeltes Holz und nicht korrosionsbeständige Metalle) Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. ²Die Mindeststärke der Grabmale richtet sich nach den Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen (BIV-Richtlinie) in der jeweils aktuellen Fassung des Bundesverbands Deutscher Steinmetze.
- (2) ¹Der Friedhofsträger kann die Erfüllung weitergehender Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist. ²Als Richtschnur sollen auch in der Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften die in § 24 Abs. 2 und 3 genannten Maße berücksichtigt werden.

§ 24
Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) ¹Die Grabmale in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen: ²Für Grabmale dürfen nur Natursteine, nicht chemisch bearbeitetes Holz und korrosionsbeständiges Metall verwendet werden. ³Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
1. Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich sein.
 2. Lichtbilder sind nur in durch fachmännische Bearbeitung hergestellter fester und dauerhafter Verbindung mit dem Grabmal zugelassen.
 3. Grababdeckungen sind nicht zulässig.
 4. Bei gleichzeitig einzubauenden Sockeln sind Breite und Tiefe des Sockels in angemessenem Verhältnis zu den sonstigen Dimensionen des Grabmals zu wählen.
- (2) ¹Auf Erdgrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- a) auf Erdreihengrabstätten für Tote bis zu fünf Jahren
 1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,00 m, Breite bis 0,40 m;
 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,40 m, Höchstlänge 0,50 m;
 - b) auf Erdreihengrabstätten für Tote über fünf Jahren
 1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,00 m, Breite bis 0,50 m;
 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,50 m;
 - c) auf Erdwahlgrabstätten:
 1. stehende Grabmale:
 - aa) bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat: Höhe bis 1,40 m, Breite bis 0,6 m;
 - bb) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern gilt als Höchstmaß für die Breite ein Maß von 0,6 m mal Anzahl der zum Grabverband gehörenden Grabstellen Insgesamt dürfen jedoch 2,4 m nicht überschritten werden.
 2. liegende Grabmale:
 - aa) bei einstelligen Grabstätten: Breite bis 0,60 m, Länge bis 0,50 m;
 - bb) bei zwei- oder mehrstelligen Grabstätten: Breite bis 1,20 m, Länge bis 0,50 m.
- (3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- a) auf Urnenreihengrabstätten:
 1. stehende Grabmale: Höhe bis 0,90 m, Breite bis 0,35;
 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,30 m, Länge bis 0,35;

b) auf Urnenwahlgrabstätten:

1. stehende Grabmale:

aa) bei einstelligen Wahlgräbern Höhe bis 1,00 m, Breite bis 0,50 m;

bb) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern gilt als Höchstmaß für die Breite ein Maß von 0,5 m mal Anzahl der zum Grabverband gehörenden Grabstellen Insgesamt dürfen jedoch 1,5 m nicht überschritten werden.

2. liegende Grabmale:

aa) bei einstelligen Wahlgräbern Breite bis 0,40 m, Länge bis 0,50 m;

bb) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern gilt als Höchstmaß für die Breite ein Maß von 0,4 m mal Anzahl der zum Grabverband gehörenden Grabstellen Insgesamt dürfen jedoch 1 m nicht überschritten werden.

(4) ¹Abdeckungen sind bei allen Grabstätten in der Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften unzulässig; die Ausnahmemöglichkeit nach § 21 Abs. 2 Satz 2 und 3 besteht nicht. ²Es gelten die Ausnahmen und Begrenzungen nach § 21 Abs. 3 und 4 mit der Maßgabe, dass die Obergrenze für alle abdeckenden Elemente 20 Prozent beträgt.

(5) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

§ 25

Errichtung und Änderung baulicher Anlagen

(1) ¹Die Errichtung sowie jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen auf dem Friedhof bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. ²Jede einzelne Anlage ist separat zu beantragen und zu genehmigen.

(2) ¹Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Entwurf mit Grundriss, Ansicht und Seitenansicht unter Angabe der Maße, des Materials, seiner Bearbeitung, der Farbe, der Anordnung und des Wortlauts der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung; bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben; und
2. soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Bilder der Schrift, der Ornamente und der Symbole mit Bezugsmaßstab unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
3. Inschriften, Texte und Zeichen sind bei Vorlagen in anderen Sprachen durch eine deutsche Übersetzung zu belegen.
4. bei gleichzeitig einzubringenden Trittplatten oder Eckbereichen eine Zeichnung unter Angabe des Materials, Maßen und der Anzahl der Platten.
5. Ggf. das Erklärungsformular gemäß Abs. 3 samt erforderlicher Nachweise,

²In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

-
- (3) ¹Im Fall von Grabmalen und baulichen Anlagen aus Naturstein ist mit dem Antrag das vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellte Erklärungsformular zu § 4a Bestattungsgesetz NRW ausgefüllt vorzulegen sowie entweder eine Bestätigung (Herkunftsbescheinigung) darüber, dass das Material aus einem Staat stammt, in dem bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird (Positiv-Liste), oder die Bestätigung einer anerkannten Zertifizierungsstelle darüber, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind, unter Nachweis dieses Siegels am Material durch ein Foto vorzulegen. ²Für Steine, welche vor dem 01.01.2020 in das Bundesgebiet eingeführt worden sind, reicht ein Nachweis des Zeitpunkts der Einfuhr aus, wobei Eigenerklärungen nur in Ausnahmefällen akzeptiert werden.
- (4) Ein Übergang der Planungsverantwortung auf den Friedhofsträger ist mit der Erteilung der Genehmigung nicht verbunden.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn die Tätigkeit nicht binnen eines Jahres ausgeführt wird.
- (6) ¹Provisorische Grabmale (z.B. einfache Holzkreuze, Tafeln, Schilder usw.) mit Namenszug bedürfen keiner Genehmigung, sind aber vorher schriftlich mit einem entsprechenden Formular dem Friedhofsträger anzuzeigen. ²Sie ersetzen nicht ein den Vorgaben dieser Satzung entsprechendes Grabmal und dürfen nicht länger als neun Monate nach der Bestattung oder Beisetzung verwendet werden. ³Der Friedhofsträger ist berechtigt, ein nicht angezeigtes oder nicht fristgemäß entferntes provisorisches Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.
- (7) Die Genehmigung für ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage wird nicht erteilt, solange noch Gebühren für das Nutzungsrecht an der Grabstätte offen sind.

§ 26 Anlieferung

- (1) Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von dem Friedhofsträger überprüft werden können. Vorzulegen sind
- a) der Genehmigungsbescheid
 - b) der genehmigte Entwurf
 - c) die unveränderlichen Siegel gemäß § 25 Abs. 3 bei zertifizierten Natursteinen
 - d) bei Anlieferung mit einem Fahrzeug die gebührenpflichtige Fahrgenehmigung.
- (2) ¹Vor Einbau erfolgt eine Einweisung an der Grabstätte durch das Friedhofspersonal, welche durch ein von allen Beteiligten mitzuzeichnendes Protokoll dokumentiert wird. ²Erforderliche Messpunkte an der Grabstätte sind mit dem Personal des Friedhofsträgers abzustimmen.

§ 27 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutze der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nach den Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen für Grabstätten des Bundesverbands Deutscher Steinmetze (BIV-Richtlinie) in der aktuell gültigen Auflage einzubringen.
- (2) ¹Die Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 7 Absatz 6 Sätze 1 bis 3 erfolgen, die für diese Tätigkeit über einen gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenen Betriebshaftpflichtversicherungsschutz im Sinne des § 102 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) mit Deckungssummen in Höhe von mindestens einer Million Euro je Schadensfall sowohl für Personen- als auch für Sachschäden verfügen. ²Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass eine sonstige fachkundige Person mit im Wesentlichen wirkungsgleichem und gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenem Haftpflichtversicherungsschutz (zum Beispiel ein Ingenieur) die Maßnahme begleitet und sie gegenüber dem Friedhofsträger verantwortet.
- (3) Nimmt ein Grabmal oder nehmen seine Fundamente so viel Raum ein, dass das ordnungsgemäße Einsenken der Särge behindert ist, so kann der Friedhofsträger die vorübergehende Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten verlangen.

§ 28 Gewährleistung der Sicherheit

- (1) Der Friedhofsträger sorgt für die Anwendung der Vorschriften über den Denkmalschutz auch auf dem Friedhof.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen sind durch den Nutzungsberechtigten in verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (3) ¹Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. ²Die Haftung des Friedhofsträgers im Außenverhältnis bleibt unberührt. ³Im Innenverhältnis haftet der Nutzungsberechtigte dem Friedhofsträger gegenüber allein, soweit letzteren nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (4) ¹Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. ²Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Umlegung von Grabmalen und Absperrungen) treffen. ³Es gilt im Übrigen § 22 Abs. 3.
- (5) Die Technische Betriebe Velbert AöR als Friedhofsträger ist selbst zur Durchführung der Verwaltungsvollstreckung befugt.
- (6) ¹Der Friedhofsträger ist dazu berechtigt, seine Forderungen per Verwaltungsakt durchzusetzen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 29

Allgemeine Grundsätze zur Herrichtung und Unterhaltung

- (1) ¹Alle - auch unbelegte - Grabstätten müssen im Rahmen der Vorgaben des § 21 Absatz 1 in voller Größe der Grabstätte angelegt, hergerichtet und dauernd während der gesamten Nutzungszeit in würdigem Stand gehalten werden. ²Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.
- (2) ¹Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. ²Die Grabstätten sollen zu mindestens 25 Prozent bepflanzt werden und sind von Unkraut freizuhalten. ³Sie sind dergestalt zu bepflanzen, dass andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. ⁴Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten und dürfen nicht auf angrenzende Flächen hinüberwachsen; Hecken sind nur als Einfassungshecken mit einer Höhe von maximal 0,50 m zulässig. ⁵Das Planum der Grabstätte darf durch Aufschüttungen (z.B. Erde oder Mulch) um maximal 10 cm erhöht werden. ⁶Eine Bepflanzung mit Rasen durch den Nutzungsberechtigten ist nicht zulässig.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Die Grabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts herzurichten.
- (5) ¹Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. ²Errichtet ein Nutzungsberechtigter Anlagen außerhalb der Grabstätte, gilt § 22 Abs. 3.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln einschließlich Salzen bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (7) ¹Kunststoffe und sonstige nicht biologisch abbaubare Werkstoffe dürfen bei der Grabgestaltung oder -dekoration nicht verwendet werden. ²Abweichend von Satz 1 ist die Verwendung von Grabvasen, Markierungszeichen, Grablaternen, Gießkannen und anderem (nicht elektronischem) Kleinzubehör zulässig. ³Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen. ⁴Ausgenommen sind ferner Trauergestecke, -kränze oder andere Gebinde und sonstige Produkte der Trauerfloristik bis zu den abschließenden Arbeiten der Grabbereitung durch den Friedhofsträger (üblicherweise nach ca. 6 Wochen). ⁵Es darf nur nicht chemisch behandeltes Holz und nur korrosionsbeständiges Metall verwendet werden.
- (8) ¹Soweit Geräte (z.B. Gießkanne, kleiner Rechen) für die Grabpflege vor Ort verbleiben, müssen diese auf der Grabstelle selbst gelagert werden. ²Arbeitsmaterialien (z.B. Blumenerde in Säcken) und sonstige Gegenstände und Kleinzubehör (z.B. Töpfe, Schalen, Vasen, Grablichter etc.) dürfen nicht gelagert werden. ³Bei Zuwiderhandlung werden die Materialien und Gegenstände auf Kosten des Nutzungsberechtigten vom Friedhofsträger abgeräumt und entsorgt, nachdem dieser im Rahmen einer angemessenen Frist zur Beseitigung aufgefordert worden ist.
- (9) ¹Eine punktuelle oder flächige Gestaltung oder Dekoration mit dauerhaften Materialien – wie z.B. Kies, Splitt, Sand, Asche, Glas, Glasbruch, Lavamulch, Matten aus Zellstoffen, Fliesen, oder Pflastersteinen - ist nur in Verbindung mit gärtnerischer Gestaltung zulässig. ²Die Versickerung von Regenwasser in den Boden muss gewährleistet bleiben. ³Trittplatten dürfen nur vereinzelt verlegt werden.

-
- (10) ¹Vogelhäuser und –tränken und jede andere Gestaltung, welche geeignet ist, Tiere anzulocken, sind untersagt. ²Ebenso dürfen keine Lebensmittel oder Tierfutter auf den Grabstätten ausgebracht werden.
- (11) ¹Elemente zur Dekoration und Gestaltung oder zur Abtrennung z.B. zwischen den verschiedenen Grabbepflanzungen, dürfen nicht höher als 50 cm sein und müssen den üblichen Gepflogenheiten auf den Friedhöfen und dessen Charakter entsprechen. ²Es dürfen keine beeinträchtigenden Auswirkungen auf die unmittelbare Umgebung, insbesondere auf Nachbargrabflächen ausgehen.

§ 30

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 21 und 29 keinen besonderen Anforderungen.

§ 31

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Bei der Bepflanzung ist zu beachten, dass
- a) nur solche Gehölze verwendet werden, die auf Nachbargräber nicht störend wirken oder sie in ihrer Eigenart beeinträchtigen,
 - b) Hecken nur als Einfassunghecke bis zu einer Höhe von 30 cm zulässig sind,
 - c) Grabbeete nicht über 10 cm hoch sein dürfen,
 - d) und die Wuchshöhe von Anpflanzungen auf 2,00 Meter begrenzt ist.
 - e) alle Gewächse grundsätzlich in die Erde zu pflanzen sind. Zusätzlich können bepflanzte Schalen oder ähnliche Gefäße mit weiterem Grabschmuck aufgestellt werden.
- (2) ¹Fest installierte Vasen, Schalen und Lampen auf einem kleinen Sockel sind mit einer Größe von maximal 20 x 20 cm erlaubt. ²Jegliche Form von Sockel, z.B. als flache Platte, Quader o.ä. darf nur in vereinzelter Lage eingebaut werden.

§ 32

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) ¹Wird eine Grabstätte trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist ordnungsgemäß angelegt, hergerichtet oder gepflegt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Anlegung, Herrichtung oder Pflege auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. ²Im Fall des Satzes 1 gilt im Übrigen § 22 Absatz 3 Satz 3 entsprechend.

-
- (2) ¹Bei wiederholtem Verstoß gegen die Pflicht zur Grabpflege kann der Friedhofsträger das Nutzungsrecht entziehen. ²Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt; § 22 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Frist mindestens drei Monate beträgt. ³Für die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung in der Verantwortung des Friedhofsträgers ergeht ein Kostenbescheid.

VIII. Leichenzellen und Trauerfeiern

§ 33

Leichenzellen und ihre Benutzung

- (1) ¹Die Leichenzellen dienen der Aufnahme der Toten bis zur Bestattung oder Beisetzung. ²Leichen sind in verschlossenen Särgen einzuliefern.
- (2) ¹Leichenzellen dürfen nur durch Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und durch Bestattungsunternehmen betreten werden. ²Die Bestattungsunternehmen können - sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen – auch anderen den Toten nahestehenden Personen den Zutritt gestatten, damit diese die Toten sehen können. ³Die Säрге sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder – falls eine solche nicht stattfindet – der Bestattung oder Beisetzung endgültig zu schließen. ⁴§ 34 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) ¹Leichenzellen, in welche Säрге der Toten mit meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten eingeliefert werden, sind durch die Bestattungsunternehmen entsprechend besonders zu kennzeichnen. ²Der Zutritt zu diesen Zellen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes. ³Wird ein solcher Sterbefall auf einem kommunalen Friedhof bestattet oder beigesetzt, so ist die meldepflichtige Erkrankung nach dem Infektionsschutzgesetz ohne Nennung des Krankheitsbildes im Bestattungsantrag mitzuteilen.
- (4) ¹Befinden sich Wertgegenstände im Sarg, so hat der Einlieferer darauf hinzuweisen. ²Der Friedhofsträger übernimmt für diese Wertgegenstände keine Haftung.
- (5) ¹Die Einlieferung und/oder Abholung einer Leiche ist in dem vorhandenen Zellennutzungsplan mit allen dort geforderten Angaben zu dokumentieren. ²Zweifelhafte oder fehlende Eintragungen sind auf Nachfrage des Friedhofsträgers durch die Beteiligten zu erläutern. ³Bei Einlieferungen durch die Kriminalpolizei ist zusätzlich das Formular zur Zelleneinlieferung ausgefüllt an den Friedhofsträger zu übermitteln. ⁴Die Zelle ist durch Anbringung eines Namensschildes zu kennzeichnen. ⁵Bei Abholung sind dem Friedhofsträger die Freigabemitteilung mit Beerdigungsschein und Sterbefallanzeige in Kopie vorzulegen sowie die Kontaktdaten des Bestattungswilligen mitzuteilen

§ 34

Friedhofskapelle und Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Öffnung des Sarges während der Trauerfeier ist nur dann zulässig, wenn die gemäß § 11 Abs. 3 Bestattungsgesetz erforderliche und dort zu beantragende Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde dem Friedhofsträger vor Beginn der Trauerfeier vorgelegt wird.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Tote an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

-
- (4) ¹Für die Trauerfeiern in der Kapelle steht jeweils eine halbe Stunde zur Verfügung. ²Eine gebührenpflichtige Verlängerung bedarf eines vorherigen Antrags und der Zustimmung des Friedhofsträgers. ³Der Friedhofsträger kann auch für eine nicht genehmigte Überschreitung der Nutzungszeit eine zusätzliche Gebühr erheben.
- (5) ¹Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung muss den würdigen Rahmen des Friedhofs wahren. ²Der Friedhofsträger behält sich vor, Musik- und Gesangsdarbietungen, bei denen dies nicht gewährleistet ist, zu untersagen.
- (6) ¹Das Ausschmücken der Leichenzellen und der Friedhofskapellen wird vom Friedhofsträger durchgeführt. ²In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 35 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hatte, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 36 Gebühren

Für die Benutzung der durch den Friedhofsträger verwalteten Friedhöfe, ihrer Einrichtungen und die Verwaltungsleistungen –und tätigkeiten des Friedhofsträgers sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 37 Haftung

¹Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. ²Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. ³Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt. ⁴Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleibt der Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich; der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für die Inhalte.

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. sich als Besucher entgegen § 6 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofes und der Toten und den Persönlichkeitsrechten anderer entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofs-personals nicht befolgt,
2. die Verhaltensregeln des § 6 Absatz 2 missachtet,

-
3. entgegen § 6 Absatz 6 Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung des Friedhofsträgers durchführt,
 4. als Gewerbetreibender
 - a) entgegen § 7 Absatz 5 Satz 1 ohne Anzeige gegenüber dem Friedhofsträger tätig wird,
 - b) trotz eines durch den Friedhofsträger nach § 7 Absatz 6 Satz 1 verhängten Tätigkeitsverbots tätig wird,
 - c) außerhalb der in § 7 Absatz 3 festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,
 - d) entgegen § 7 Absatz 4 angefallenen Abfall nicht auf den bestimmten Zwischenlagerplätzen ablagert und die Arbeitsplätze nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand verlässt.,
 - e) entgegen § 7 Absatz 4 Satz 2 die Arbeits- und Lagerplätze nach Beendigung der Arbeiten nicht wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt,
 - f) entgegen § 7 Absatz 2 Satz 1 keinen amtlichen Lichtbildausweis bei sich trägt oder nicht sicherstellt, dass Hilfspersonen einen amtlichen Lichtbildausweis bei sich tragen,
 5. eine Bestattung oder Beisetzung entgegen § 8 Absatz 1 dem Friedhofsträger nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt und gem. Absatz 3, Satz 1 und Absatz 5, Satz 1 die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig beifügt oder ergänzt,
 6. ohne Zustimmung des Friedhofsträgers den Vorschriften über die Sargpflicht in § 16 Absatz 1 Sätze 1 und 3 bis 4 zuwiderhandelt,
 7. Veränderungen an den Rasengrabstätten gem. § 18 Absatz 2, Satz 3 vornimmt,
 8. entgegen § 22 Absatz 2, Satz 1 Grabstätten nicht fristgemäß abräumt und entfernt und gem. Absatz 3 nach Ablauf der Frist keine Abhilfe schafft,
 9. entgegen § 23 Absatz 3 Grababdeckungen auf Erdgrabstätten einbringt,
 10. Grabeinfassungen nicht den Maßen nach § 23 Absatz 4 entsprechend errichtet,
 11. entgegen § 25 Absatz 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen auf dem Friedhof ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers errichtet oder verändert, ebenso, wer in erheblicher Weise von einer Genehmigung abweicht und diese Abweichung nicht auf Aufforderung mit angemessener Fristsetzung korrigiert,
 12. entgegen § 25 Absatz 2 und 3 oder § 26 Absatz 1 Unterlagen nicht vorlegt,
 13. provisorische Grabmale gem. § 25 Absatz 6 nicht anzeigt und nicht nach 9 Monaten wieder entfernt,
 14. sich nicht nach § 26 Absatz 2 einweisen lässt, das Protokoll nicht dokumentiert oder die Messpunkte nicht abstimmt,
 15. entgegen § 27 Absatz 1 Grabmale oder Grabeinfassungen einbringt,
 16. entgegen § 27 Absatz 2 bei der Einbringung von Grabmalen oder Grabeinfassungen nicht über den vorgeschriebenen Versicherungsschutz verfügt,

-
17. entgegen § 28 Absatz 2 Grabmale oder sonstige Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand erhält und nicht gem. Absatz 4 für Abhilfe sorgt,
 18. entgegen § 29 Absatz 1 und Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 Grabstätten nicht anlegt, herrichtet oder unterhält,
 19. entgegen § 29 Absatz 6 Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet,
 20. entgegen § 29 Absatz 7 nicht biologisch abbaubare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 21. entgegen § 29 Absatz 8 Materialien und sonstige Gegenstände und Kleinzubehör nicht entsprechend lagert,
 22. gemäß § 29 Absatz 9 sich nicht an die vorgegebenen Gestaltungsvorschriften hält,
 23. gegen die Gestaltungsbestimmungen nach § 31 Absatz 1 bis 5 verstößt,
 24. gemäß § 33 Absatz 5 die Einlieferungen und/oder Abholungen einer Leiche nicht im Zellenutzungsplan dokumentiert und wer zweifelhaft oder fehlende Eintragungen nicht erläutert, das vorgegebene Formular zur Zelleneinlieferung nicht ausfüllt und übermittelt oder die Zelle nicht kennzeichnet, ebenso gilt dies für Absatz 3, Satz 3,
 25. entgegen § 33 Absatz 5 Satz 5 Leichen abholt, ohne sämtliche erforderliche Unterlagen vorzulegen oder gültige Kontaktdaten des Bestattungswilligen anzugeben,
 26. die Genehmigung der Ordnungsbehörde nach § 34 Absatz 2 nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.

§ 39 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung vom 09.12.2021 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

-
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 19.12.2024
gez. Dirk Lukrafka
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Satzung
der Technischen Betriebe Velbert AöR
über die Gebühren für die kommunalen Friedhöfe
in der Stadt Velbert
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 19.12.2024**

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat in seiner Sitzung am 19.12.2024 aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 sowie § 7 und § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, S.136) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2024 (GV. NRW S. 155) in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen "Technische Betriebe Velbert AöR", der Stadt Velbert vom 18.12.2006 (Abl. Nr. 32 der Stadt Velbert vom 29.12.2006 S. 2-13) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand und Höhe der Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert und deren Einrichtungen sowie für die Genehmigung, Überprüfung und Abnahme von Grabmalen /sonstige baulichen Anlagen, deren regelmäßigen Kontrolle der Standsicherheit und die Genehmigung, Überprüfung und Abnahme von Einfassungen, sowie weiteren Verwaltungsleistungen des Friedhofsträges und Zustimmung und Durchführung von Ausgrabungen und Umbettungen werden Gebühren erhoben.

**§ 2
Gebührenpflichtiger**

Zur Zahlung der Gebühren gemäß dieser Satzung ist in Rangfolge verpflichtet:

1. der Antragsteller
2. der Veranlasser bei Inanspruchnahme der Leichenzellen im Rahmen der polizeilichen Aufgaben vom Einstellungstag bis zum Tag der erteilten Freigabe, danach für die Folgetage der Gebührenpflichtige gem. 1. oder 3.
3. der Bestattungswillige nach Inanspruchnahme der Leichenzellen im Rahmen der polizeilichen

Aufgaben ab dem Folgetag der Freigabe bis zur Abholung oder Beisetzung. Eine im Erbverfahren abgegebene Erklärung zur Erbausschlagung entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren.

Zur rechtmäßigen Zustellung des Gebührenbescheides sind dem Friedhofsträger die Unterlagen zur Freigabe (Beerdigungsschein und Sterbefallanzeige in Kopie) , sowie die gültige Meldeanschrift des Bestattungswilligen durch das abholende Bestattungsunternehmen mitzuteilen.

**§ 3
Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren sind innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

**§ 4
Gebührenbefreiung**

Bestattungen auf dem Ehrenfriedhof sind gebührenfrei.

**§ 5
Überlassung von Reihen- und Urnenreihengrabstätten sowie Grabstätten im Rasenfeld,
im Baumhain und im Aschestreufeld**

Die Gebühr beträgt

1. bei einer Reihengrabstätte	
a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	337,98 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	1.408,23 €
2. bei einer Urnenreihengrabstätte	844,94 €
3. bei einer pflegefreien Grabstätte im Rasenfeld mit Steinplatte	
a) einstellig	2.253,16 €
b) Doppelstelle	4.787,98 €
4. bei einer Urnengrabstätte im Rasenfeld mit Steinplatte	
a) einstellig	985,76 €
b) Doppelstelle	2.253,16 €
5. bei einer Urnengrabstätte im Aschestreufeld.	844,94 €
6. bei einer anonymen Reihengrabstätte	1.971,52 €
7. bei einer anonymen Urnenreihengrabstätte	844,94 €
8) bei einer Urnengrabstätte im Baumhain einschl. Schild	
a) 1-stellig	1.830,70 €
b) 2-stellig	3.098,11 €

§ 6
Erwerb und Wiedererwerb des Nutzungsrechts an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten
und des Verfügungsrechts an Reihengrabstätten

(1) Es werden erhoben je Stelle

1. für den Erwerb, Wiedererwerb oder vorsorgenden Erwerb des Nutzungsrechtes sowie Wiedererwerb des Verfügungsrechts an Reihengrabstätten

a) bei einer Erdwahlgrabstätte für 30 Jahre	3.717,72 €
b) bei einer Urnenwahlgrabstätte für 30 Jahre	2.027,85 €
c) Wiedererwerb einer Erdwahlgrabstätte pro Jahr und Stelle, maximal jedoch für 30 Jahre	123,92 €
d) Wiedererwerb einer Urnenwahlgrabstätte pro Jahr und Stelle, maximal jedoch für 30 Jahre	67,59 €
e) Wiedererwerb RG Kind (islam.) für 15 Jahre bei Ersterwerb vor 01.01.2014	337,98 €
f) Wiedererwerb RG (islam.) für 25 Jahre bei Ersterwerb vor 01.01.2014	1.408,23 €
g) Wiedererwerb Rasen Doppelstelle pro Jahr und Stelle	95,76 €
h) Wiedererwerb Urnengrab-Rasen Doppelstelle pro Jahr und Stelle	45,06 €
i) Wiedererwerb Urnengrab-Baumhain 2-stellig pro Jahr und Stelle	61,96 €

2. eine Verlängerungsgebühr (in den Fällen, in denen bei der Belegung der zweiten oder weiteren Grabstelle die Frist bis zum Ende der Nutzungszeit kürzer als die satzungsgemäße Mindestruhefrist ist (Wahlgräber) bzw. in den Fällen, in denen bei der Belegung der zweiten Grabstelle im 2-stelligen Rasenfeld mit Steinplatte oder bei der Belegung der zweiten Grabstelle im 2-stelligen Baumhain (Urne) die Frist bis zum Ende des Verfügungsrechtes kürzer als die satzungsgemäße Mindestruhefrist ist) für den fehlenden Zeitraum, bezogen auf den Stichtag der Bestattung/Beisetzung und jede Grabstelle des Grabverbandes. Die Abrechnung erfolgt taggenau (gerechnet wird mit 365 Tagen pro Jahr), die folgenden Gebühren gelten pro Jahr:

a) bei einer Wahlgrabstätte	123,92 €
b) bei einer Urnenwahlgrabstätte	67,59 €
c) bei einer Doppelstelle im Rasenfeld mit Steinplatte	95,76 €
d) bei einer Doppelstelle (Urne) im Rasenfeld mit Steinplatte	45,06 €
e) bei einer Doppelstelle (Baumhain) mit Schild	61,96 €

(2) Gräber, die zu einem neuen Grabverband gehören (Zuerwerb), sind entsprechend auf die neue Nutzungsdauer zu verlängern.

Stichtag des Nutzungsbeginns ist das Datum der Antragstellung zum Zuerwerb der Grabstelle. Dieses Datum ist darüber hinaus ausschlaggebend für die Berechnung der zu entrichtenden Ausgleichsgebühr der zum jeweiligen Grabverband gehörenden Gräber für den fehlenden Zeitraum. Die Berechnung erfolgt taggenau (gerechnet wird mit 365 Tagen pro Jahr), die folgenden Gebühren gelten pro Jahr.

a) bei Wahlgrabstätten	123,92 €
b) bei Urnenwahlgrabstätten	67,59 €

**§ 7
Bestattung / Beisetzung**

(1) für die Bestattung/Beisetzung (Aushub, Verfüllen, Abräumen der Kränze, Nachdrücken, Planieren, Grabdekoration) werden erhoben

1. bei Erdbestattungen

- | | |
|---|------------|
| a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg) | 864,37 € |
| b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg) | 1.606,66 € |

2. bei Urnenbeisetzungen	213,64 €
---------------------------------	----------

3. im Aschestreufeld

- | | |
|--|----------|
| a) bei Ausstreuung durch Friedhofsträger | 121,93 € |
| b) bei Ausstreuung durch Bestattungsunternehmen | 97,28 € |

**§ 8
Ausgrabung und Umbettung**

(1) Ausgrabungen zum Zwecke der Umbettung erfolgen durch den Friedhofsträger nach tatsächlichem Stundenaufwand. Dieser berechnet sich nach den durch den Verwaltungsrat beschlossenen Entgelten pro Stunde zzgl. evtl. anstehender Kosten bei Versand von Urnenbehältnissen. Nicht enthalten sind die Bereitstellung von Särgen oder neuen Urnenbehältnissen.

(2) für die Wiederbeisetzung von Leichen und Urnen in einer Grabstätte desselben Friedhofes werden Gebühren nach § 7 dieser Satzung erhoben. Erfolgt die Wiederbeisetzung in derselben Grabstelle ermäßigen sich die Gebühren nach § 7 um 50 %.

**§ 9
Benutzung der Friedhofskapelle
und Leichenzellen**

Es werden Gebühren erhoben für

1. Kapellen- bzw. Trauerhallenbenutzung einschl. Orgelbenutzung

- | | |
|---|----------|
| a) für die ersten 30 Minuten | 350,00 € |
| b) je weitere angefangene Viertelstunde | 175,00 € |

2. Zellenbenutzung je angefangener Tag	80,00 €
---	---------

**§ 10
Verwaltungsgebühren**

Es werden Gebühren erhoben

- | | |
|--|---------|
| 1. für die Zweitausfertigung von Verleihungsurkunden und Berechtigungskarten oder die Umschreibung auf einen Rechtsnachfolger | 60,00 € |
| 2. für die Erteilung einer Fahrgenehmigung für die Dauer von einem Jahr für Gewerbetreibende je Fahrzeug | 50,00 € |
| 3. für die Ausstellung von Urnenbescheinigungen | 15,00 € |

-
- | | |
|--|----------|
| 4. für die Genehmigung, Überprüfung und Abnahme werden je Grabmal, Einfassung, sonstige bauliche Anlage | 100,00 € |
| 5. für die regelmäßige Kontrolle der Standsicherheit stehender Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen bis zum Ablauf des laufenden Grabrechtes | 120,00 € |

§ 11 Sonstige Leistungen

Es werden Gebühren erhoben für

- | | |
|--|----------|
| 1. gleichzeitige Einbringung eines Heimtiers als Grabbeigabe | 73,99 € |
| 2. nachträgliche Einbringung eines Heimtiers als Grabbeigabe | 147,97 € |

§ 12 Gültigkeit

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 19.12.2024
 gez. Dirk Lukrafka
 Vorsitzender des Verwaltungsrates

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstgebührensatzung) vom 19.12.2024

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (GV.NRW. S. 444), der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW, S. 706, 1976, S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Velbert für das Kommunalunternehmen Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 09.03.2022 – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die TBV AöR betreibt im Stadtgebiet Velbert die Reinigung und Winterwartung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 einem Dritten übertragen wurde.

Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege der öffentlichen Straßen. Zur Fahrbahn gehören alle Verkehrsflächen, die zumindest auch dem fließenden oder ruhenden Fahrzeugverkehr zu dienen bestimmt sind, die tatsächlich für Zwecke des Fahrzeugverkehrs genutzt werden können und bei denen im Falle einer Nutzung durch Fußgänger und Fahrzeuge der Fahrzeugverkehr nicht nur untergeordnete Bedeutung hat. Dazu zählen neben dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind neben den selbständigen Fußgängerwegen und den gemeinsamen Fuß- und Radwegen (Zeichen 240 StVO) diejenigen Verkehrsflächen, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung nur durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Bei Straßen, die in einer Ebene angelegt sind, gilt ein 1 m breiter Streifen entlang der Anliegergrundstücke, in Fußgängerzonen ein 1,50 m breiter Streifen entlang der Anliegergrundstücke als Gehweg.

- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege, Radwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Die Pflicht zur Winterwartung der Fahrbahnen beschränkt sich jedoch auf das Räumen und Streuen der für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge und der gefährlichen Stellen auf der Fahrbahn.

-
- (3) Die Straßen, in denen die Winterwartung der Fahrbahnen von der TBV AöR vorgenommen wird, sind im Verzeichnis I a) und b) sowie III mit der Winterdienstpriorität gekennzeichnet. Das Straßenreinigungs- und Winterdienstverzeichnis sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Reinigungs- und Winterhaltungspflicht der Grundstückseigentümer/innen

- (1) Die Reinigung und Winterhaltung der Gehwege innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes-, Land- und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, wurde den Eigentümern der durch sie erschlossenen und angrenzenden Grundstücke (§ 4) gemäß der Satzung über die Übertragung der Reinigungs- und Winterhaltungspflicht bei öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auf die Grundstückseigentümer/-innen in der Stadt Velbert in der jeweils gültigen Fassung auferlegt. Außerdem wurde in der vorstehend genannten Satzung die Reinigung und Winterhaltung der im anliegenden Straßenverzeichnis unter II aufgeführten Straßen, Wege und Plätze und alle nicht näher bezeichneten Wege und Treppenanlagen auf die Eigentümer/-innen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen. Die Sommerreinigung der Straßen und Gehwege der im anliegenden Verzeichnis III aufgeführten Straßen, Wege und Plätze wurde auf die Eigentümer/-innen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen. Sind die Grundstückseigentümer an beiden Seiten der Straßen, Wege und Plätze reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung und die Winterhaltung nur bis zur Mitte dieser zu reinigenden Flächen. Ist nur auf einer Straßenseite ein/e reinigungspflichtiger/e Eigentümer/-in vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. In Sackgassen sind von den Eigentümern/-innen von Kopfgrundstücken Vereinbarungen mit den Nachbarn zum abwechselnden Kehren, Streuen und Räumen zu treffen. Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung und liegt als Anlage bei.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des/r Eigentümers/der Eigentümerin der/die Erbbauberechtigte.
- (3) Der/die Reinigungs- und Winterdienstpflichtige kann sich zur Erfüllung seiner/ihrer Pflichten Dritter bedienen, behält aber die Kontrollpflicht.
- (4) Die Bahnhofstreppe wird auf Antrag der Anlieger/-innen von der TBV AöR gegen Zahlung eines kostendeckenden Entgeltes gereinigt.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungs- und Winterhaltungspflicht für die Grundstückseigentümer/innen

- (1) Die Gehwege und Fahrbahnen der im Verzeichnis unter I b), II und unter III aufgeführten Straßen, Wege und Plätze sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in 2 Wochen zu säubern. Die Reinigung beinhaltet die Beseitigung von Unrat und Verschmutzung, welche die Hygiene erheblich beeinträchtigen, eine Behinderung oder Verkehrsgefährdung z. B. durch Papier, Flaschen, Scherben, Laub und Äste darstellen.

Unkraut ist auf befestigten Flächen zu entfernen, wenn es den Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite des Gehweges so einschränkt, dass eine Mindestbreite von 1,00 m nicht mehr gewährleistet ist oder geeignet ist, Straßenbeläge zu beschädigen.

Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich und sachgerecht zu entfernen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite - mindestens jedoch 1,00 m breit - von Schnee freizuhalten. Dabei sind die Wege zu Ampelanlagen oder

Fußgängerüberwegen ebenso freizuhalten. In Fußgängerzonen ist ein 1,50 m Streifen entlang der Anliegergrundstücke von Schnee zu räumen und bei Winterglätte zu streuen, wobei Anbindungen bzw. Querungen zu beräumten Flächen in einer Breite von 1,50 m zu schaffen sind. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern/den Grundstückseigentümerinnen zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 – 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen.

- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg, Radweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers/der Verursacherin außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den/die nach § 2 Verpflichteten/e nicht von seiner/ihrer Reinigungspflicht.

§ 4

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das im Grundbuch unter einer besonderen Nummer eingetragene Buchgrundstück. Ausnahmsweise gelten mehrere Buchgrundstücke als ein Grundstück oder Teile eines Buchgrundstücks wegen ihrer eindeutigen räumlichen Aufteilung, ihrer wirtschaftlichen Nutzbarkeit und ihrer Erschließung als selbständige Grundstücke.
- (2) Ein Grundstück wird von der zu reinigenden Straße / Gehweg erschlossen, wenn zu ihr rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit besteht und dadurch die Möglichkeit einer in der geschlossenen Ortslage üblichen und sinnvollen wirtschaftlichen Nutzung eröffnet wird.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die TBV AöR erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen und/oder deren Zugehörigkeit zu einer Winterdienstklasse (Priorität) Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs.1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die TBV AöR.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind für

(a) die Straßenreinigung:

die der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseiten (Frontlänge) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten. Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße (Erschließungsanlage) keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche als zugewandte Grundstücksseite.

(b) den Winterdienst (Winterwartung):

die der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseiten (Frontlängen) und die Zugehörigkeit zu einer Prioritätenklasse. Ansonsten sind die Grundsätze für die Heranziehung zu den Straßenreinigungsgebühren entsprechend anzuwenden.

(2) Wird ein Grundstück durch mehrere zu reinigenden und/oder für die Winterwartung vorgesehenen Straßen erschlossen oder grenzt es mit verschiedenen Grundstücksseiten an dieselbe Erschließungsanlage, werden alle an die Erschließungsanlage angrenzenden oder ihr zugewandten Grundstücksseiten zugrunde gelegt.

Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt ihrer geraden Verlängerung zugrunde gelegt.

(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(4) Die Straßenreinigungsgebühr (§ 5) beträgt bei wöchentlich einmaliger Reinigung jährlich je Meter Grundstücksgrenze (Abs. 1 und 3)

a) für die im Verzeichnis I unter (a) aufgeführten Straßen

für das Jahr 2025

Durchgangsstraßen und Zentraler Omnibus Bahnhof (Z O B)

(Straßenkategorie A) 2,04 Euro

Verbindungsstraßen (Straßenkategorie B) 2,18 Euro

Anliegerstraßen (Straßenkategorie C) 2,31 Euro

b) für die im Verzeichnis I unter (b) aufgeführten Straßen

für das Jahr 2025

Fußgängerzonen und Geschäftsstraßen (Kat D)	9,18 Euro
---	-----------

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

(5) Für den Winterdienst wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Sie beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite für

a) die im Verzeichnis I unter (a) aufgeführten Straßen für:

die Winterdienstkategorie 1	1,89 Euro
-----------------------------	-----------

die Winterdienstkategorie 2	1,19 Euro
-----------------------------	-----------

die Winterdienstkategorie 3	0,90 Euro
-----------------------------	-----------

b) die im Verzeichnis I unter b) aufgeführten Straßen

die Winterdienstkategorie 1	1,76 Euro
-----------------------------	-----------

c) die im Verzeichnis III aufgeführten Straßen für:

die Winterdienstkategorie 1	1,89 Euro
-----------------------------	-----------

die Winterdienstkategorie 2	1,19 Euro
-----------------------------	-----------

die Winterdienstkategorie 3	0,90 Euro
-----------------------------	-----------

(6) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 4 Buchstabe a) und b) genannten Gebührensätzen sowie die Anzahl der wöchentlichen Straßenreinigungen in den einzelnen Straßen und die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 5 Buchstabe a), b) und c) genannten Gebührensätzen für die Winterwartung ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis I und III, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/-in des erschlossenen Grundstücks. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend. Wenn und soweit nach § 4 Abs. 2 der Satzung der TBV AöR über grundstücksbezogene Benutzungsgebühren eine Aufteilung der Gebühren auf die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/-innen oder Gruppen von Wohnungs- und Teileigentümern/-innen erfolgt, sind anstelle der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer/-innen die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/-innen oder Gruppen von Wohnungs- und Teileigentümern/-innen in Höhe ihres Anteils an der Wohnungseigentümergeinschaft gebührenpflichtig. Die Gebühr liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Im Falle eines Eigentums- oder Erbbaurechtswechsels ist der neue Rechtsinhaber/die neue Rechtsinhaberin vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der/die bisherige und der/die neue Rechtsinhaber/-in sind verpflichtet, dem Bürgermeister den Eigentums oder Erbbaurechtswechsel innerhalb von 2 Wochen schriftlich mitzuteilen, andernfalls haften beide gesamtschuldnerisch für die in der Übergangszeit fällig gewordenen Gebühren.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8**Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Für die Fälligkeit der Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren gilt die Satzung der Technische Betriebe Velbert AöR über Festsetzung, Geltendmachung, Vollstreckung und Fälligkeit bei der Heranziehung zu grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,- € . Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000,- €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,- €. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607).

§ 10**Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 156 Abs. 2, 222, 227 Abs. 1, 234 und 261 der Abgabenordnung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S.3866, 2003 I S.61), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) in Verbindung mit § 12 KAG sinngemäß.

§ 11**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 19.12.2024
 gez. Dirk Lukrafka
 Vorsitzender des Verwaltungsrates

Anlage zur Straßenreinigungs- und Winterdienstgebührensatzung (Straßenverzeichnis)

Verzeichnis I

Öffentliche Straßen, deren Fahrbahnen von den Technischen Betrieben Velbert AöR gereinigt werden

a) Straßen, deren Fahrbahnen gereinigt werden:

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigungen	Winterdienstpriorität	Straßenkategorie Sommerreinigung
Abbestraße	1	*3	C
Adalbert-Stifter Straße	1	*2	C
Agnes-Miegel-Weg von Wimmersberger Straße bis Paul-Keller-Straße	1	*2	C
Ahornstraße	1	*1	C
Akazienstraße	1	*2	C
Albertstraße	1	*2	C
Alexander-Wolff-Straße	1	*2	C
Alte Bahn von Deller Straße bis Haus Nr. 4	1	*3	C
Alte Poststraße	1	*2	C
Am Bölkumer Busch	1	*2	C
Am Brangenberg außer Stichweg von Haus Nr. 62 bis Haus Nr. 69	1	*3	C
Am Buchenhang	1	*2	C
Am Buschberg - ohne Stichstraßen	1	*3	C
Am Büschgen	1	*2	C
Am Buschkothen	1	*3	C
Am Deilbach bis Gabelung	1	*2	C
Am Diek	1	*3	C
Am Diependal	1	*3	C
Am Feldgen	1	*2	C
Am Grünewald	1	*3	C
Am Hardenberger Hof	1	*1	C
Am Heidefeld	1	*2	C
Am Höfgessiepen	1	*2	C
Am Kalksteinbruch	1	*2	B
Am Karrenberg - ohne Stichstraße von Haus Nr. 17a bis Haus Nr. 21 und ohne Stichstraße zu den Häusern 1 bis 1g	1	*2	C
Am Kattensiepen von Am Steinmetz bis Am Höfgessiepen	1	*2	C

Am Klarensprung	1	*3	C
Am Kostenberg	1	*1	C
Am Liewersholz	1	*3	C
Am Lindenkamp bis Mettmanner Straße	1	*1	C
Am Lindenkamp - Stichstraße ab Haus Nr. 41 zum Wendehammer	1	*3	C
Am Lomberg	1	*1	C
Am Neuhauskothen von Haus Nr. 14 bis Wendeplatz	1	*2	C
Am Nordhang mit allen Stichstraßen	1	*3	C
Am Nordpark	1	*2	C
Am Nottekothen	1	*3	C
Am Offers bis Z O B	1	*2	C
Am Pastorsberg	1	*1	C
Am Rosenhügel	1	*1	B
Am Scharpenberg	1	*2	C
Am Schmachtenberg	1	*1	C
Am Schnappstüber	1	*3	C
Am Schwanefeld	1	*2	C
Am Sonnenhang - ohne Stichweg	1	*2	C
Am Stadtgarten	1	*2	C
Am Steinmetz	1	*2	C
Am Stinder	1	*3	C
Am Thekbusch - ohne Stichweg zwischen den Häusern Nr. 66 und 82	1	*1	C
Am Wasserfall - ohne Stichweg zu den Häusern Nr. 1 bis 43	1	*2	B
Am weißen Stein	1	*2	B
Amselstraße bis Haus Nr. 27	1	*2	C
An der Hoddelskiep	1	*3	C
An der Kehr	1	*1	C
An der Lantert von Langenberger Straße bis Am Hackland, ohne Stichstraßen	1	*3	C
An der Mähre	1	*3	C
An der Maikammer	1	*2	C
An der Wildenburg bis Wendeplatz	1	*2	C
Anemonenweg	1	*2	C
Ansembourgallee	1	*1	C
Antoniusstraße	1	*2	C
Asternweg	1	*3	C
Auf dem Einert	1	*2	C
Auf den Pöthen	1	*1	C
Auf der Beek	1	*2	C
Auf der Drenk	1	*2	C
Auf der Egge	1	*2	C
Auf der Höhe	1	*2	C
Auf'm Angst	1	*2	C
Bahnhofstraße von Friedrichstraße bis Koelverstraße	2	*2	B

Bahnhofstraße von Koelverstraße bis Güterstraße	1	*2	B
Bahnhofstraße. v. Güterstraße bis Metallstraße	2	*1	B
Bahnhofstraße von Metallstraße bis Siemensstraße	1	*1	B
Bahnstraße	1	*2	C
Balkhauser Weg	1	*1	C
Bartelsheide	1	*3	C
Bartelskamp	1	*3	C
Bastersteichstraße	1	*2	C
Beerenbusch	1	*3	C
Beethovenstraße	1	*2	C
Benderstraße von Wiemerstraße bis Sophienstraße	1	*1	C
Bergische Straße	1	*3	C
Bergstraße	1	*1	C
Berliner Straße	2	*1	A
Bernsaustraße von Lohbachstraße bis Haus Nr. 35 (gegenüber)	2	*1	A
Bessemerstraße	1	*2	C
Birkenhang	1	*1	C
Birkenstraße	1	*1	B
Birschelsweg	1	*2	C
Birther Straße von Autobahnbrücke u. Röntgenstr. bis Ende Haus Nr. 57	2	*1	B
Birther Straße von Haus Nr. 57 bis Wendepplatz	1	*3	C
Bismarckstraße	1	*1	B
Bleiberg von Bleibergstr. bis Flurstücke 783/199 u. 784/199	1	*3	C
Blücherstraße	1	*2	C
Blumenstraße von Offerstraße bis Nedderstraße	1	*2	C
Bodensfeld von Looker Straße bis Wendepplatz	1	*1	C
Bogenstraße bis Haus Nr. 45	1	*1	A
Bökenbuschstraße von Haus Nr. 14/17 bis Haus Nr. 24	1	*1	A
Bonsfelder Straße von Haus Nr. 73 bis Grenzweg	2	*1	A
Bonsfelder Straße von Haus Nr. 8 b bis Haus Nr. 64	2	*1	A
Borsigstraße	1	*2	C
Boschstraße	1	*2	C
Brahmsstraße	1	*3	C
Brangenberger Straße von Langenberger Straße bis Siedlung	1	*3	C
Brehmstraße	1	*3	C
Breslauer Straße	1	*3	C
Brinker Höhe	1	*1	C
Brinker Weg bis Haus Nr. 36 - ohne Stichweg bis Haus Nr. 3a	1	*1	C
Bruckner Straße	1	*3	C
Buchenstraße	1	*1	C
Bunsenstraße	1	*2	C
Burgfeld	1	*2	C

Burgstraße	1	*2	C
Cranachstraße von Friedrich-Ebert-Str. bis Günther-Weisenborn-Str.	1	*2	C
Dahlienweg	1	*3	C
Dammstraße	1	*2	C
Danziger Platz	1	*3	C
David-Peters-Straße	1	*1	C
Deller Straße	1	*1	A
Denkmalstraße	1	*1	C
Diefhauser Weg	1	*2	C
Diekstraße	1	*3	C
Dieselstraße	1	*2	C
Diesterwegstraße	1	*2	C
Distelbusch	1	*3	C
Dompfaffenweg	1	*3	C
Dönbergstraße	1	*2	C
Don-Bosco-Straße von Hans-Böckler-Straße bis Wendeplatz	1	*3	C
Donnenberger Straße bis Haus Nr. 83 ohne Stichweg	1	*1	C
Donnerstraße von Hauptstraße bis Straße des 17. Juni	1	*2	C
Drosselweg	1	*3	C
Dürerstraße	1	*2	C
Eduard-Schulte-Straße	1	*3	C
Eichendorffstraße außer Haus Nr. 10 - 20 und Haus Nr. 42 - 52	1	*1	C
Eichenkreuzweg	1	*1	C
Eichenstraße bis Haus Nr. 71	1	*1	C
Eichholzstraße bis Wendeplatz	1	*3	C
Eickheisterstraße von Langenberger Straße bis Haus Nr. 7	1	*2	C
Einsteinstraße	1	*3	C
Eintrachtstraße von Haber- bis Siemensstraße	1	*1	C
Eisenstraße	1	*2	C
Elberfelder Straße von Bernsaustraße bis Tönisheider Straße	1	*1	A
Elberfelder Straße von Zum Hasenkampsplatz bis Elberfelder Straße 88	2	*1	A
Elberfelder Straße von Lohbachstraße bis zur Elberfelder Straße 197/204 - ohne den Stichweg zwischen den Häusern Nr. 137/139 und 149	2	*1	A
Elisabethstraße	1	*3	C
Elsbeeker Straße	1	*1	C
Elsternweg	1	*2	C
Emil-Schniewind-Straße	1	*1	C
Ernst-Moritz-Arndt-Straße	1	*1	C
Ernst-Wiechert-Weg	1	*2	C
Eschenstraße	1	*2	C
Ewald-Jochem-Straße	1	*2	C

Fasanenweg	1	*3	C
Feldstraße	1	*1	C
Feuerdornstraße	1	*3	C
Fexfeld	1	*1	C
Fichtestraße	1	*2	C
Finkenstraße	1	*1	C
Florastraße - ohne Zufahrtswege	1	*2	C
Flurstraße	1	*1	C
Fontanestraße	1	*2	C
Forststraße von Lindenstraße bis Heidestraße	1	*2	C
Friedensstraße	1	*3	C
Friedhofstraße	1	*1	C
Friedrich-Ebert-Straße	2	*1	A
Friedrichstraße von Berliner Straße bis Schmalenhofer Straße	2	*1	A
Friedrichstraße von Grünstraße bis Langenberger Straße	2	*1	B
Friedrichstraße von Langenberger Straße bis Berliner Straße	1	*1	B
Friedrichstraße von Schloßstraße bis Thomasstraße	2	*1	B
Friedrichstraße von Werdener Straße bis Schloßstraße	1	*1	B
Froebelstraße	1	*3	C
Frohnstraße	1	*1	B
Gartenheimstraße - ohne Bereich von Haus Nr. 7a - 11	1	*1	C
Gartenstraße	1	*2	C
Geranienweg	1	*3	C
Gerhart-Hauptmann-Straße	1	*3	C
Gewerbestraße von Siebeneicker Straße bis Teimbergstraße	1	*2	C
Gießereistraße	1	*2	C
Ginsterweg	1	*3	C
Goebenstraße	1	*1	C
Goethestraße	1	*1	C
Grünheide	1	*1	C
Grünstraße	2	*1	A
Günther-Weisenborn-Straße	1	*2	C
Güterstraße von Küpperstraße bis Kreisverkehr	1	*1	A
Güterstraße von Langenberger Straße bis Südstraße	1	*1	C
Haberstraße	1	*1	C
Halbe Höhe	1	*1	C
Händelstraße	1	*3	C
Hans-Böckler-Straße	1	*1	C
Hardenberger Straße	1	*1	C
Harkortstraße	1	*2	C
Hattinger Straße von Bonsfelder Straße bis Haus Nr. 26	2	*1	A
Hauptstraße von Sambeck bis Haus Nr. 3	2	*1	B
Hauptstraße von Plückersmühle bis Sambeck	1	*1	B

Hebbelstraße mit Flurstück 2011	1	*2	C
Heeger Straße	1	*1	A
Hefeler Straße von Hohenzollernstraße bis Haus Nr. 90	1	*1	A
Heidekamp	1	*3	C
Heidestraße	1	*1	A
Heiligenhauser Straße von Anfang bis Haus Nr. 130	1	*1	A
Heimstättenweg	1	*3	C
Hellerkamp	1	*1	C
Hellerstraße - Haus Nr. 1 und 3	1	*1	C
Herderstraße	1	*3	C
Hermann-Stehr-Weg	1	*2	C
Hertzstraße	1	*3	C
Herzogstraße	1	*2	C
Hildegardstraße	1	*3	C
Hixholzer Weg	1	*3	C
Hochstraße	1	*1	C
Hofer Heide	1	*3	C
Höferstraße	2	*1	A
Hofstraße	1	*2	C
Hohenbruchstraße von Am Rosenhügel bis Haus Nr. 65	1	*1	C
Hohenzollernstraße von Kolpingstraße bis Höferstraße	1	*1	C
Hohenzollernstraße von Höferstraße bis Bismarckstraße	2	*1	A
Höhfeldstraße	1	*1	C
Hohlstraße von Haus Nr. 14 bis Nr.98	1	*1	C
Hölterhoffstraße	1	*3	C
Höltersheide	1	*3	C
Hölzerstraße	1	*1	C
Honigloch von Bartelskamp bis Wendeplatz	1	*3	C
Hopscheider Weg	1	*1	C
Hospitalstraße	1	*2	C
Hubertusstraße	1	*2	C
Hufelandstraße	1	*3	C
Hügelstraße von Elberfelder Straße bis einschl. Haus Nr. 170	1	*1	C
Hülsenbusch	1	*3	C
Hüserstraße von Bonsfelder Straße bis Klippe	1	*1	B
Im Holz bis Wendeplatz ohne Stichweg	1	*2	C
Im Knippert	1	*3	C
Im Koven	1	*1	C
Im Siepen	1	*2	C
Im Sonnenschein von Zum Papenbruch bis Haus Nr. 8	1	*2	C
Im Spring - ohne Stichstraße	1	*1	C
In den Bierhöfen	1	*2	C
In den Fliethen	1	*2	C
Ina-Seidel-Weg	1	*2	C

Industriestraße	1	*1	B
Jacob-Lüneschloß-Straße	1	*2	C
Jägerstraße	1	*2	C
Jahnstraße	1	*1	B
Jasminweg bis Wendeplatz	1	*3	C
Johannastraße	1	*3	C
Johann-Sebastian-Bach-Straße	1	*3	C
Josefinenanger	1	*3	C
Jupiterstraße	1	*2	C
Kaiserstraße	1	*2	C
Kamper Straße von Hauptstraße 16 bis Haus Nr. 18 (Fußgängertunnel)	2	*1	B
Kamper Straße von Haus Nr. 18 bis Ende	1	*1	B
Kantstraße	1	*2	C
Kastanienallee zwischen Birkenstraße und Friedrich-Ebert-Straße	1	*2	C
Kastanienallee zwischen Mettmanner Straße und Friedrich-Ebert-Straße	1	*3	C
Keplerstraße	1	*3	C
Kirchplatz (einschließlich Zuwegung von der Tönisheider Straße)	1	*1	C
Kirchstraße einschl. Stichstraße	1	*2	C
Kirschenknapp	1	*1	C
Kleffmannsweg	1	*1	C
Kleiststraße	1	*2	C
Klippe	1	*1	C
Klosterstraße	1	*1	C
Kocksbusch von Höltersheide bis Wendeplatz	1	*3	C
Koelverstraße	1	*2	B
Kollwitzstraße von Cranachstraße bis Kaiserstraße	1	*2	C
Kolpingstraße	1	*1	B
Königsberger Straße	1	*2	C
Königstraße	1	*2	C
Konrad-Adenauer-Straße von Elsbeeker Str. bis Haus Nr. 35	1	*1	C
Konrad-Zuse-Straße	1	*2	C
Kopernikusstraße	1	*1	B
Krahnheide	1	*2	C
Krankenhausstraße von Vogteier Straße bis Krankenhaus	1	*1	B
Krehwinkler Weg	1	*3	C
Kreiersiepen von Kamper Straße bis Voßkuhlstraße	2	*1	C
Kreiersiepen von Mühlenstraße bis Kamper Straße	1	*1	C
Kriegerheim	1	*3	C
Krumbeckstraße	1	*1	C
Kuhlendahler Straße von Anfang bis Haus Nr. 36	2	*1	A
Kuhler Straße	1	*1	B
Kühlersfeld	1	*2	C

Kuhstraße von Hauptstraße bis Fexfeld	1	*1	C
Küpperstraße	1	*2	C
Kurze Straße von Koelver Straße bis Königstraße	1	*2	B
Laakmannsbusch	1	*1	C
Langenberger Straße von Anfang bis Borsigstraße ohne die Zufahrt zu den Häusern mit den Nr. 92-94	2	*1	A
Langenhorster Straße - ohne Verbindungsstraße zwischen Goebenstraße und Langenhorster Straße (entlang der Häuser Nr. 18 - 28)	1	*1	B
Lerchenstraße	1	*1	C
Lessingstraße	1	*2	C
Lieversfeld	1	*3	C
Lilienstraße	1	*2	C
Lindenstraße	1	*2	C
Lisztstraße	1	*3	C
Lohbachstraße	2	*1	A
Löher Straße	1	*1	C
Lohmühler Berg	1	*1	C
Looker Straße	1	*1	C
Lortzingstraße	1	*3	C
Losenburger Weg	1	*3	C
Lukasstraße von Haus Nr. 4 bis Hölzer Straße	1	*2	C
Marienburger Platz	1	*3	C
Marsstraße	1	*2	C
Marthastraße	1	*3	C
Martin-Luther-Straße	1	*2	C
Meisenstraße	1	*2	C
Memeler Weg von Schopenhauerstraße bis Wendepplatz	1	*3	C
Merkurstraße	1	*2	C
Metallstraße	1	*1	A
Mettmanner Straße von Friedrich-Ebert- Straße bis Ende Bebauung	1	*1	B
Mettmanner Straße zwischen Südstraße und Friedrich-Ebert-Straße	1	*3	C
Milchstraße	1	*1	C
Mittelstraße	1	*2	C
Moltkeplatz	1	*2	C
Moltkestraße	1	*2	C
Mörikestraße	1	*2	C
Mozartstraße	1	*3	C
Narzissenweg	1	*2	C
Nedderstraße von Friedrichstraße bis Offerstraße	2	*2	B
Nedderstraße von Offerstraße bis Z O B	1	*2	C
Nedderstraße von Friedrich-Ebert-Straße bis Dürerstraße	1	*2	B
Nedderstraße von Dürerstraße bis Wendepplatz	1	*2	C
Nelkenweg	1	*3	C

Neptunstraße von Zur Sonnenblume bis Wendeplatz	1	*2	C
Neustraße	1	*1	C
Nevigeser Straße von Schmalenhofer Straße bis Kirchstraße	2	*1	A
Noldestraße	1	*1	B
Nordstraße	1	*2	C
Oberer Eickeshagen	1	*2	C
Oberste Homberg	1	*1	C
Oberste Kamp	1	*3	C
Offerstraße	2	*1	A
Ohmstraße	1	*3	C
Orionweg	1	*2	C
Oststraße von Anfang bis Bahnhofstraße und von Grünstraße bis Langenberger Straße	1	*1	B
Oststraße von Bahnhofstraße bis Grünstraße	2	*1	B
Ostumer Weg	1	*3	C
Panner Straße von Hauptstraße bis Straße des 17. Juni	1	*1	A
Panner Straße von Straße des 17. Juni bis Donnerstraße	1	*1	C
Papenfeld	1	*2	C
Paracelsusstraße	1	*1	B
Parkstraße	1	*1	B
Parkstraße Stichweg im Bereich von Haus Nr. 2 und 4	1	*3	C
Paul-Keller-Straße	1	*2	C
Paulstraße	1	*2	C
Pestalozzistraße	1	*2	C
Pfeilstraße	1	*3	C
Planckstraße	1	*3	C
Plutoweg von Zur Sonnenblume bis Wendeplatz	1	*2	C
Posener Straße von Königsberger Straße bis Allensteiner Weg	1	*3	C
Poststraße von Friedrichstraße bis Thomasstraße und von Friedrich-Ebert-Straße bis Ende	1	*1	B
Poststraße von Thomasstraße bis Friedrich-Ebert-Straße	2	*1	B
Pütterfeld	1	*2	C
Quellenweg	1	*2	C
Regerstraße von Mozartstraße bis Am Nottekothen	1	*3	C
Reiger Weg von Grundstück Seniorenheim bis Tönisheider Straße	1	*1	C
Reiger Weg von Nevigeser Straße bis Haus Nr. 38	1	*2	C
Rheinlandstraße	2	*1	A
Ricarda-Huch-Straße	1	*2	C
Rilkeweg	1	*2	C
Ringstraße	1	*2	C
Robert-Koch-Straße	1	*1	B
Rolandsweg	1	*2	C

Röntgenstraße von Von-Humboldt-Straße bis zur Einmündung Einsteinstraße	1	*1	C
Röntgenstraße ab der Einmündung Einsteinstraße bis in den Wendehammer	1	*3	C
Röttgenstraße	1	*2	C
Roonstraße	1	*2	C
Rosenkamp	1	*2	B
Rosenweg	1	*3	C
Rotdornstraße	1	*2	C
Rudolfstraße von Hohenzollernstr. bis Schlosstr.	1	*3	C
Sambeck	1	*2	C
Saturnstraße	1	*2	C
Schaesbergstraße	1	*2	C
Schieferbruch	1	*2	C
Schillerstraße	1	*1	C
Schloßstraße - ohne Stichstr. zwischen Haus Nr. 41 und 45, ohne Stichstr. von Haus Nr. 63 bis 65 und ohne Stichstraße von Haus Nr. 65 bis 69	2	*1	B
Schloßstraße, Stichstr. zwischen Haus Nr. 41 und 45	1	*3	C
Schloßstraße, Stichstr. von Haus Nr. 63 bis 65	1	*3	C
Schloßstraße, Stichstr. von Haus Nr. 65 bis 69	1	*3	C
Schmalenhofer Straße von Friedrichstraße bis Haus Nr. 52	1	*1	A
Schnegelskoth von Uelenbeek bis Wendepplatz	1	*3	C
Schopenhauerstraße von Königsberger Straße bis Haus Nr. 28/31	1	*3	C
Schubertstraße	1	*2	C
Schulstraße	1	*1	C
Schumannstraße	1	*3	C
Schützenstraße	1	*1	C
Schwalbenstraße bis Wendepplatz	1	*3	C
Schwanenstraße von Kolpingstraße bis Sternbergstraße und von Schlosstrasse bis Goebenstraße	1	*1	B
Schwanenstraße von Sternbergstraße bis Schlossstrasse	2	*1	B
Siebeneicker Straße von Haus Nr. 1 bis Wilhelmstraße	1	*1	C
Siebeneicker Straße von Wilhelmstraße bis Haus Nr. 137	2	*1	A
Siemensstraße	1	*1	B
Simon-Dach-Straße	1	*2	C
Sontumer Straße - ohne Stichweg mit Haus Nr. 27	1	*1	C
Sophienstraße - ohne Stichstraßen	1	*2	C
Sperberstraße	1	*3	C
Spielbergsweg	1	*1	C
Stahlstraße	1	*1	B
Steeger Straße	1	*2	C
Steinbrink	1	*1	C

Steinstraße	1	*2	C
Sternbergstraße	2	*1	A
Stettiner Weg	1	*3	C
Stormstraße	1	*2	C
Südstraße	1	*1	C
Talstraße	1	*2	B
Tannenstraße	1	*1	C
Taubenstraße	1	*3	C
Teichstraße	1	*2	C
Teimbergstraße	1	*2	C
Theodor-Körner-Straße von Wimmersberger Straße bis Rilkeweg	1	*1	C
Thomasstraße	2	*1	A
Titschenhofer Straße	1	*2	C
Tönisheider Straße von Rommelssiepen bis Wilhelmstraße	1	*1	C
Tönisheider Straße von Elberfelder Straße bis Löher Straße	1	*1	C
Tulpenweg	1	*3	C
Uelenbeek	1	*2	C
Uferstraße	1	*1	C
Umlandstraße	1	*2	C
Ulmenweg	1	*3	C
Unterer Eickeshagen - ohne Stichstraße zwischen Haus Nr. 29 und 41	1	*2	C
Unterste Dillenberg	1	*2	C
Unterste Homberg	1	*1	C
Unterste Kamp bis Wendepplatz	1	*2	C
Uranusstraße von Neptunstraße bis Wendepplatz	1	*2	C
Veilchenweg	1	*3	C
Virchowstraße	1	*3	C
Vogteier Straße von Voßkuhlstraße bis Einmündung Dr. Hans-Karl-Glinz-Straße	1	*1	A
vom-Bruck-Straße	1	*2	C
von-Behring-Straße von Haus Nr. 2 bis Flurstücke 1240/1518, von Haus Nr. 109 bis 114 sowie ab Flurstück 930 bis Haus Nr. 233 einschl. Weg in westl. Richtung (Flurstück 898)	1	*3	C
von-Böttinger Straße von Friedrichstraße bis Friedrich-Ebert-Straße	1	*3	C
von-Fraunhofer-Straße	1	*3	C
von-Humboldt-Straße	2	*1	B
von-Laue-Straße	1	*3	C
von-Wendt-Straße	1	*2	C
Voßkuhlstraße	1	*1	A
Voßnacker Straße bis Am Neuhauskothen 15	1	*1	B
Wacholderbusch	1	*3	C

Wagnerstraße	1	*3	C
Waldweg	1	*1	C
Wallstraße	1	*1	C
Walzenstraße - ohne Stichstraße von Heeger Straße bis Walzenstraße Nr. 5	1	*1	C
Weberstraße	1	*1	C
Weidenstraße ohne Verbindungsweg zur Friedrich-Ebert-Straße	1	*1	C
Weierstall	1	*2	C
Weißdornstraße	1	*2	C
Werdener Straße von Friedrichstraße bis einschl. Haus Nr. 51	1	*1	B
Werner-Buschmann-Str.	1	*2	C
Weststraße	1	*1	C
Wewersbusch	1	*1	C
Wichernstraße	1	*3	C
Wielandstraße	1	*2	C
Wiemerstraße	1	*2	C
Wiemhof	1	*1	C
Wiesenweg von Elberfelder Straße bis Panoramabad	1	*1	C
Wiesenweg von Panoramabad bis Im Holz	1	*2	C
Wildenhang	1	*2	C
Wildenstein	1	*2	C
Wilhelmshöher Straße – Stichstraße bis Haus Nr. 36	1	*1	C
Wilhelmshöher Straße von Heeger Straße bis Haus Nr. 40	1	*1	C
Wilhelmstraße von Haus Nr. 74 bis Ende	1	*1	A
Wilhelmstraße von Lohbachstraße bis Haus Nr. 73	2	*1	A
Wilhelm-Teleu-Weg v. Looker Str. bis Anf. Haus Nr.6	1	*2	C
Wimmersberger Straße von Wülfrather Straße bis Kantstraße	1	*1	C
Winkelstraße - ohne die privaten Stichstraßen zu den Häusern 6-20, 22-36, 38-52, 54-68, 29-43, 45-53	1	*3	C
Wordenbecker Weg vom Ev. Kindergarten bis Jahnstraße	1	*1	C
Wordenbecker Weg von Heiligenhauser Straße bis Ernst-Moritz-Arndt-Straße	1	*1	C
Wülfrather Straße von Nevigeser Straße bis 20 m südlich der Wimmersberger Straße	2	*1	A
Zeiss-Straße	1	*1	C
Zentraler Omnibus Bahnhof (Z O B)	6	*1	A
Ziegelstraße	1	*2	C
Zum alten Schießstand - ohne Stichstraße	1	*2	C
Zum Grünendal von Uhlandstraße bis Eisenbahn	1	*2	C
Zum Hasenkampsplatz	1	*1	C
Zum Heinenberg	1	*2	C
Zum Hombach	1	*1	C

Zum Jahnsportplatz- ohne die Zufahrt zu den Häusern mit den Nr. 17 bis 57 und 30 bis 44	1	*2	C
Zum Papenbruch - ohne Stichstraße	1	*1	C
Zum Teller Hof	1	*2	C
Zur Abtsküche	1	*3	C
Zur Dalbeck von Hardenberger Straße bis Merkurstraße	1	*2	C
Zur Grafenburg	1	*3	C
Zur Röbbek - von Haberstraße bis Haus Nr. 62 (Post)	1	*1	B
Zur Sonnenblume	1	*2	C
Zur Steinbeck	1	*3	C

Verzeichnis I

b) Fußgängergeschäftsstraßen, die mit ihrer gesamten Fläche von den Technischen Betrieben Velbert AöR gereinigt werden und deren Winterwartung auf der gesamten Fläche mit Ausnahme der in §1 (1) genannten Bereiche erfolgt

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigungen	Winterdienstpriorität	Straßenkategorie Sommerreinigung
Blumenstraße von Friedrichstraße bis Haus Nr. 1	7	*1	D
Chatelleraultweg	7	*1	D
Corbygasse	7	*1	D
Elberfelder Straße von Löher Straße bis Hasenkampplatz	3	*1	D
Friedrichstraße von Thomasstraße bis Grünstraße	7	*1	D
Heinz-Schemken-Platz	3	*1	D
Hellerstraße außer Haus Nr. 1 und 3	2	*1	D
Im Orth	3	*1	D
Kreiersiepen von Hellerstraße bis Mühlenstraße	1	*1	D
Kurze Straße von Friedrichstraße bis Koelverstraße	7	*1	D
Am Offers - Platz	3	*1	D
Platz an der Sternbergstraße (Ecke Friedrichstraße)	3	*1	D
Rommelssiepen von Elberfelder Straße bis einschließlich Aufgang Kirchplatz	3	*1	D

Verzeichnis II

Öffentliche Straßen (Fahrbahnen und Gehwege gemäß § 2, Abs.1), deren Sommer- und Winterreinigung den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt wird

Straße
Agnes-Miegel-Weg von Paul-Keller-Straße bis Ende
Allensteiner Weg
Alte Bahn - von Haus Nr. 4 bis Deller Str.
Alte Vogteier Straße
Alte Ziegelei
Am Anger
Am Bertram

Am Birkenfeld von Neustraße bis Haus Nr. 26
Am Brangenberg von Haus Nr. 62 bis Ende
Am Brassenhaus
Am Brill
Am Brinkmannsbusch
Am Busch
Am Buschberg - Stichstraße zu den Häusern Nr. 40 bis 48
Am Buschberg von Haus Nr. 45 bis 55
Am Buschkamp
Am drügen Pött
Am Eickheister
Am Frohnberg
Am Gehöft
Am Grabenberg
Am Hackland einschl. Stichstraße von Haus Nr. 29 bis Haus Nr. 43
Am Hahn
Am Höfgen
Am Hugenbusch
Am Karrenberg - Stichstraße von Haus Nr. 17 a bis Haus Nr. 21
Am Karrenberg - Stichstraße zu den Häusern 1 bis 1g
Am Kattensiepen von Talstraße bis Am Steinmetz
Am Kröklenberg
Am Neuhauskothen von Haus Nr. 1 bis 11
Am Oveskamp
Am Putschenholz
Am Rosental
Am Sonnenhang (Stichweg)
Am Thekbusch - Stichstraße zwischen den Häusern Nr. 66 und 82
Am Wasserfall - Stichstraße zu den Häusern Nr. 1 bis 43
Am Winternocken
An der Laffert
An der Tenne
An der Wildenburg von Wendeplatz bis Ende
Astrid-Lindgren-Weg
Barbarastraße
Bertha-von Suttner-Straße
Bleeker Weg
Bleiberg von Flurstücken 783/199 und 784/199 bis Wendeplatz
Borkhorster Weg
Bovenstraße
Brandenbusch
Breitstraße
Brinker Weg - Stichweg bis Haus Nr. 3a
Carl-Orff-Straße
Carl-von-Ossietzky-Straße
Cranachstraße - von Friedrichstraße bis Friedrich-Ebert-Straße
Dachsweg

Dietrich-Bonhoeffer-Weg
Domagkweg
Donnenberger Straße - nur Stichstraße bis Haus Nr. 23
Dornenbusch
Dörperfeld
Eckstraße
Eichendorffstraße von Haus Nr. 10 bis 20
Eichendorffstraße von Haus Nr. 42 bis 52
Eickeshagen
Elberfelder Straße - Stichweg zwischen den Häusern Nr. 137/139 und 149
Elberscheidter Feld
Fliederbusch
Forststraße von Kastanienalle bis Lindenstraße
Friedensplatz
Fuchsweg
Gartenheimstr. von Haus Nr. 7a bis 11
Genossenschaftsstraße
Gewerbestraße - nur Stichstraße bis Eisenbahn
Gründelle
Günter-Kratz-Weg
Gustavstraße
Hahnemannstraße
Hannah-Arendt-Straße
Haselbusch
Hasenpfad
Hedwigstraße
Helene-Stöcker-Straße
Hinterm Berg
Höhenweg
Hohlstraße von Hauptstraße bis Haus Nr.14
Holunderbusch
Homberger Weg bis Stichweg zum Schwimmbad
Honigloch von Wendepplatz bis Am Kostenberg
Hordtstraße
Hülsbecker Weg
Illexweg
Im Clemens
Im Stock
Im Wiesengrund
In der Kuhle
Kalkofen
Kleestraße
Kollwitzstraße von Kaiserstraße bis Wendepplatz
Konrad-Adenauer-Straße - Verbindungsstraße zwischen Schanzenweg und Konrad-Adenauer-Straße
Kuhstraße von Fexfeld bis Ende
Kurt-Schumacher-Straße

Langenberger Straße - Zufahrt zu den Häusern mit der Nr. 92 und 94
Landsteinerweg
Langenhorster Straße - Verbindungsstraße zwischen Goebenstraße und Langenhorster Straße (entlang der Häuser Nr. 18 bis 28)
Levy-Windmüller-Weg
Lohsiepen
Lüpkiesberger Weg
Märkische Straße
Meiberger Weg bis zum Ende des Grundstücks Nr. 17 a
Meyerhofweg
Mühlenstraße
Neptunstraße von Wendeplatz bis Marsstraße
Nevigener Straße - Stichstraße zwischen den Häusern Nr. 149 und 161
Nikolaus-Ehlen-Straße
Nordenscheid von Heiligenhauser Straße bis Hebbelstraße
Oberlangenhorst
Öhlersberg
Paul-Ehrlich-Straße
Paul-Polzenberg-Weg
Pettenkoferweg
Plutoweg von Wendeplatz bis Zur Dalbeck
Posener Straße von Allensteiner Weg bis Heiligenhauser Straße
Poststraße Stichstraße zum Hause Nr. 62 a
Quellberg
Regerstraße von Am Nottekothen bis Parkstraße
Rehmannsweg
Richard-Tormin-Straße
Rosentaler Weg
Rudolfstraße von Hohenzollernstr. bis Haus Nr. 21
Rützkauser Straße bis Haus Nr. 27
Sauerbruchstraße
Schlehenbusch
Schleppweg
Schopenhauerstraße von Haus Nr. 28/31 ausschl. bis Ende
Sieperstraße
Sonneneck
Sontumer Straße - Stichweg mit Haus Nr. 27
Sophienstraße - nur Stichstraßen
Tegelfeld
Tenner Berg
Theodor-Heuss-Straße
Theodor-Körner-Straße von Haus Nr. 29 bis Ende
Tönisheider Straße von Löher Straße bis Rommelssiepen
Unterdörnerfeld
Unterer Eickeshagen - Stichstraße zwischen Haus Nr. 29 und 41
Uranusstraße von Wendeplatz bis Heiligenhauser Straße
von-Böttinger-Straße von Friedrich-Ebert-Straße bis Bergische Straße

Wallmichrather Straße von Hauptstraße bis Haus Nr. 11
Walzenstraße von Heeger Straße bis Walzenstraße 5
Weinbergstraße
Werdener Straße - Teilstück vor den Häusern 49/51
Wiesenweg - nur Stichweg
Wilhelm-Teleu-Weg v. Haus Nr. 6 bis Nr. 78 und bis 32/36
Willy-Anker-Weg
Wordenbecker Weg von Ernst-Moritz-Arndt-Straße bis Wendeplatz
Ziegeleiweg
Zum Irrtum
Zum Jahnsportplatz - Zufahrt zu den Häusern mit den Nr. 17 bis 57 und 30 bis 44
Zum Jungfernholz
Zum Kannebach
Zum Papenbruch (Stichstraße)
Zum Waschenberg
Zur Dalbeck von Merkurstraße bis Ende
Zur Engelsbeeke
Zur Schmiede
Zur Spieleick
Zur Watelen

Verzeichnis III

Öffentliche Straßen (Fahrbahnen und Gehwege), deren Sommerreinigung den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt wird

Straße	Zahl der wöchentlichen Reinigungen	Winterdienst-priorität
Alte Gasse		*1
Im grünen Winkel		*2
Rommelssiepen von Tönisheiderstraße bis Aufgang Kirchplatz		*1
Zur Röbbbeck - von Haus Nr. 62 (Post) bis Eintrachtstraße		*1

Öffentliche Zustellungen

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Velbert gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Velbert

Die Inverzugsetzung der Stadt Velbert, 4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse, vom 10.12.2024, Aktenzeichen 4.3.6/Haaf

**an Herrn Haaf, Sebastian Walter, geboren am 01.02.1976 in Velbert,
zurzeit unbekanntes Aufenthaltes,
letzte bekannte Anschrift: Jahnstraße 18 in 42579 Heiligenhaus,**

liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten bereit.
Das Schriftstück kann während der Öffnungszeiten im Raum 086 im Rathaus, Thomasstraße 1,
42551 Velbert, entgegengenommen werden.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Velbert, 10.12.2024

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse
Im Auftrag
gez. Kiaou

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Velbert gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Velbert

Die Rechtswahrungsanzeige der Stadt Velbert, 4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse, vom 19.12.2024, Aktenzeichen 4.3.6/Haaf

**an Herrn Sebastian Walter Haaf, geboren am 01.02.1976 in Velbert,
zurzeit unbekanntes Aufenthaltes,
letzte bekannte Anschrift: Jahnstraße 18 in 42579 Heiligenhaus,**

liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten bereit.
Das Schriftstück kann während der Öffnungszeiten im Raum 086 im Rathaus, Thomasstraße 1,
42551 Velbert, entgegengenommen werden.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.
Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können

Velbert, 19.12.2024

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse
Im Auftrag
gez. Kiaou

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeiten aus:

- Rohbauarbeiten Sanierung Schloss Hardenberg Mühlengebäude
- Generalplanerleistung - Sanierung Sporthalle Waldschlösschen
- Belieferung der städt. Kindertageseinrichtungen mit Mittagsmahlzeiten
- Vergabe OGS Trägerschaft Velbert
- Beschaffung einer Endpoint-Protection-Lösung inkl. MDR-Funktion für 20 Schulstandorte

Die Bekanntmachungstexte können im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.